H. ref.
154
eh

H. ref.
154 ch

Friderici, Chr.

Ueber

Zweck, Wichtigkeit und Einrichtung

einer

Presbyterial-

und

Synodal-Verfassung

der evangelischen Kirche,

mit besonderer Beziehung auf die evangelische Landeskirche des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach.

Eine Stimme aus der Landesgeistlichkeit an die Staats- und Kirchen-Behörden, Geistliche und Nichtgeistliche

von

Chr. Friderici,

Pfarrer in Ifta.

Eisenach, 1847.

In Commission der Bärecke'schen Hofbuchhandlung.

BIBLIOTHECA REGIA

4.95. A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber

Zweck, Wichtigkeit und Einrichtung

einer

Presbyterial- und Synodal-Verfassung

der evangelischen Kirche.

Vorerinnerung.

Nachdem mehrere Geistliche des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach im Jahre 1846 bei Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, eine Schrift eingereicht hatten, worin sie unter Anderm auch den Wunsch aussprachen, daß der evangelisch-protestantischen Landeskirche eine Presbyterial- und Synodal-Verfassung gegeben werden möge, hat sich Se. Königl. Hoheit bewogen gefunden, dem Großherzogl. Oberconsistorium aufzugeben, sich mit dieser Angelegenheit ernstlich zu befassen, ein Urtheil darüber, und nach Befinden einen vollständig ausgeführten und motivirten Gesetzentwurf einzureichen, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, daß man auch die Geistlichen, denen man ein Urtheil in dieser Sache zutraue, mit ihrem Gutachten hören werde.

Demgemäß erging von Großherzogl. Oberconsistorium an den Superintendenten der Dióces Creuzburg die Aufforderung, sich mit seinen Pfarrern über diesen Gegenstand in einer besondern Conferenz zu besprechen, über das Resultat zu berichten, und etwa eingegangene Gutachten einzusenden.

Dieß gab die Veranlassung zu dem nachstehenden Schriftchen, welches in den am 7. Jan. und 20. Septbr. d. J. gehaltenen Conferenzen zu Creuzburg vorgelesen und besprochen wurde, und nach seinem wesentlichen Inhalte allgemeine Zustimmung erhielt.

Die darin besprochene Angelegenheit ist nicht blos in dem Großherzogthume Weimar, sondern auch in mehrern andern Staaten Deutschlands in Bewegung, und wie Se. Königl. Hoheit, der Großherzog zu Weimar, die Erwartung aussprach, daß die Geistlichen des Landes über die Sache gehört würden, und Großherzogl. Oberconsistorium deßhalb die erforderliche Verfügung erlassen hat, so möchte auch anderwärts den Staats- und Kirchen-

behörden viel daran gelegen sein, zu wissen, welche Wünsche sich in dieser Beziehung in uns regen. — Die Geistlichen nahe und ferne sind ernstlich damit beschäftigt, ihre Gedanken darüber zu ordnen, und werden nicht ungern vernehmen, was andere Amtsbrüder darüber denken. — Einem großen Theile des Publicums ist die Sache, um die es sich handelt, nach ihrem Wesen, ihrem Zwecke und ihrer Wichtigkeit noch ziemlich unbekannt, und doch möchte Mancher gern darüber zur Klarheit kommen.

Ich übergebe deßhalb diese Blätter der Oeffentlichkeit, weil ich glaube, hiermit mehrfachen Wünschen und Bedürfnissen entgegenzukommen, und weil ich Veranlassung zu einem weitern Meinungsaustausche geben wollte. Es haben bereits Andere ihre Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand in Schriften ausgesprochen. Ich habe sie, so weit ich konnte, erwogen und geprüft. Mögen die Meinigen auch erwogen und geprüft werden! Möge dieß mit allem Ernste und mit aller Sorgfalt geschehen! Denn ob die Kirche steht oder fällt, ob sie in Ehren steht, oder in Verachtung; ob der

Weiterbau zweckmäßig geleitet, und die Kirche in den Stand gesetzt werde, segensreicher zu wirken, als bisher, das kann keinem gleichgiltig sein, der seine eigene und des Volkes Wohlfahrt von Herzen wünscht.

Ifta, den 21. Septbr. 1847.

Chr. Friderici.

Die Wahrheit ist zu keiner Zeit von den Menschen weder ihrem ganzen Umfange nach umfaßt, noch in ihrer Reinheit und Klarheit erkannt und begriffen worden. Wie der einzelne Mensch, so kann auch die Menschheit sich höchstens nur eines allmählichen Fortschreitens so wohl nach der Breite als nach der Tiefe des Wissens und Erkennens rühmen.

Was von der Wahrheit im allgemeinen gilt, das gilt auch von der religiösen Wahrheit. Jedem vernünftig Denkenden sagt das die Geschichte vergangener Zeiten, und die eigene Erfahrung; selbst unsere heiligen Schriften geben hiervon nach ihrem ganzen Wesen den thatsächlichen Beweis und selbst die ausdrückliche Versicherung. Joh. 16, 12. 1 Cor. 13, 9—12. Es liegt dieß so klar vor den Augen aller Urtheilsfähigen, daß es einer weitern Auseinandersetzung nicht bedarf.

Jesus Christus hat die erhabensten religiösen Ideen schlicht ausgesprochen, zum Theil auch nur angedeutet, ohne eigentliche formell wissenschaftliche Begründung. Er hat sich weislich enthalten, ein für alle Zeiten fertiges Glaubenssystem zu geben, und festzustellen. Er hat also wohl den Grund zu einer kirchlichen Vereinigung gelegt, nicht aber einen für alle Zeiten fertigen Kirchenbau aufgeführt. Er hätte noch Vieles sagen können, er wußte aber, daß es seine Zeit, und selbst seine Jünger nicht tragen konnten. Er vertraute indeß dem Geiste, den er seinen Bekennern mitgetheilt hatte, daß er sie in alle Wahrheit leiten werde. — So behielt er seinen Jüngern und Bekennern die Freiheit vor, in seinem Geiste am Kirchenbau fortzuarbeiten.

Das haben auch die Apostel nach Kräften gethan; sie haben aber auch ihrerseits ein für alle Zeiten fertiges Kirchen-

bauwerk nicht geliefert, vielmehr den christlichen Geist in christlicher Beziehung überall frei walten lassen, und nur gewarnt, den durch Christum gelegten Grund nicht zu verlassen, und nicht Holz, Heu, Stroh oder Stoppeln aufzubauen. Für das aber, was ein jeder aufbaue, haben sie ihn vor Gott und seinem Gewissen verantwortlich gemacht.

Wollte also die christliche Kirche zu irgend einer Zeit ihr kirchliches Glaubenssystem nach allen Seiten hin bis in die kleinsten Puncte ausgebildet als abgeschlossen und für alle Zeiten giltig betrachtet wissen, und ihre Lehrer und Bekenner in Lehre und Glauben daran binden und darauf verpflichten, so würde sie eben so wohl den Fortgang der Menschheit zur weitern Annäherung an die Wahrheit naturwidrig hemmen, als vom Sinne und Geiste Christi und der Apostel abweichen. Sie würde sich darstellen als eine dünkelhafte Person, welche behauptete, den Stein der Weisen gefunden zu haben, oder als eine grausame, aller wahren Religiosität entfremdete Despotin, welche, um nicht durch hier oder dort auftauchende neue Gedanken beunruhigt zu werden, einen Mechanismus erfindet, wonach die Geister, denen Gott die Freiheit gnädig verliehen hat, sich tactmäßig bewegen sollen; sie würde ähnlich sein einem alten, ersteiften Rechtspractikanten, der nach seinen auswendig gelernten römischen Formeln einem jeden sein Recht zumißt, ohne sich um die ewigen Ideen des Naturrechtes zu bekümmern; sie würde das Höchste und Erhabenste einem gemeinen, unedlen Zwecke unterordnen. In der einen Beziehung würde sich die Kirche lächerlich machen und zugleich bedauernswürdig erscheinen; in der andere Beziehung aber würde sie sich die Verachtung und den Abscheu aller derer zuziehen, welche Gott im Geiste und in der Wahrheit verehren, und in der heiligsten Angelegenheit ihrem Gewissen genügen wollen.

Wollte die Kirche ihre Lehrer an ein fertiges Glaubenssystem binden, so würde sie sich selbst an der Erreichung ihrer höchsten Zwecke hindern; denn es würde dann den Lehrern ent-

weder wirklich der Zwang auferlegt, oder doch wenigstens der Schein aufgebürdet, einen Glauben zu verkünden, der nicht aus ihren Ueberzeugungen hervorgeht, und dem gemäß ihnen nicht am Herzen liegt. Dadurch werden aber die Lehrer zu Maschinen herabgewürdigt; sie erscheinen den Gemeinden als feige Miethlinge, die um bedungenen Lohn predigen, was man eben haben will; sie werden aller Achtung und alles Vertrauens verlustig, und hiermit ist der Nerv ihrer Wirksamkeit durchschnitten.

Ein christlicher Lehrer muß vor allen Dingen ein christlicher Mann sein, der den christlichen Glauben verkündet, wie er ihn in seinem Herzen trägt.

Martin Luther und seine edlen Kampfgenossen haben die Kirche von den entwürdigenden Fesseln, die sie trug, entledigt, und ihr die ursprüngliche Freiheit wiedergegeben, wenigstens für sich die Freiheit gebraucht, und nirgends neue Fesseln geschmiedet. Sie haben, so lange sie wirkten, die Reformation nicht für abgeschlossen erachtet. Sie fühlten es, daß, so lange der Geist lebt, denkt und weiter forscht, müsse auch an der Reform, an dem Auf- und Weiterbau der Kirche gearbeitet werden. Erst mit der Geltendmachung der Concordienformel ist in der evangelischen Kirche der lebendige Geist erstarrt und verknöchert, die Reformation gestorben.

Mit Unwillen ist der unnatürliche Zwang eine Zeit lang ertragen worden; dann hat, hauptsächlich mit Semler, der reformatorische Geist aufs neue wieder seine Fittige kräftig, und bis auf unsere Zeiten immer kräftiger geschwungen; es ist ihm aber bis daher in der Kirche selbst kein sicherer Rechtsboden eingeräumt worden. Zwar haben einzelne Fürsten ihn still und ruhig gewähren lassen, auch die Verpflichtung der Lehrer auf die kirchlichen Symbole gemildert, aber andere haben widerstrebt und widerstreben noch. — Unter die glücklichsten darf sich in dieser Beziehung die S. Weimarische Landeskirche rechnen. Aber auch die edelsten und hochherzigsten Fürsten fühlten sich nicht berufen, und konnten sich nicht berufen fühlen, an den alten

Symbolen etwas zu ändern, oder neue an deren Stelle zu setzen, oder einer neuen Glaubensauffassung — auch nur in einzelnen Puncten — kirchliche Geltung zu verschaffen.

Ganz in dem gleichen Falle befanden sich die Consistorien; sie sind fürstliche Landesbehörden, nicht aber Repräsentanten der Kirche.

Bei unserer bisherigen Kirchenverfassung und kirchlichen Organisation fehlte es bis jetzt an einem Gliede, durch welches der reformatorische Geist, der in einzelnen Individuen fortlebte, auch in der Kirche hätte zu Kraft und Leben kommen und sich geltend machen können. Es mußte daher bisher immer als ein höchst gewagtes Unternehmen angesehen werden, wenn man, ohne daß eine Repräsentation der Landeskirche Statt fand, eine dem lebenden Geiste entsprechende Kirchenagende, Gesangbuch oder Landeskatechismus einführen wollte, oder wenn man gar ein verändertes kirchliches Glaubensbekenntniß hätte aufstellen wollen.

Und doch ist es unumgänglich nöthig, daß man endlich Veraltetes bei Seite lege, Neues gestalte, und letzteres auf rechtlichem, und, wo möglich, auf friedlichem Wege zu Stande bringe, und zwar, wenn es sein kann, im Einverständnisse mit den übrigen evangelischen Landeskirchen wenigstens in allen deutschen Bundesstaaten.

Es kann mit Sicherheit behauptet werden, daß die gesammte Geistlichkeit des Großherzogthums in Hinsicht der Auffassung des christlichen Glaubens sich mit Hilfe der weiter ausgebildeten theologischen Wissenschaften über den Standpunct des 16ten Jahrhunderts ziemlich weit erhoben hat, und sie hat es hoch zu rühmen, daß ihr seit langen Jahren schon von keiner Seite her irgend ein Zwang auferlegt worden ist, ihre eigenste Ueberzeugung in Predigten und Schriften zu verbergen, und wir haben hierbei die höchst erfreuliche und tröstliche Erfahrung gemacht, daß bei der Freiheit der Predigt die Prediger bei ihren Gemeinden an Vertrauen nichts verloren, sondern viel-

mehr gewonnen haben. Sie haben es daher überall getrost wagen können, von der alten Landes-Kirchenagende wenigstens theilweise abzugehen, und sie haben hierbei unseres Wissens nirgends bei den Gemeinden Anstoß gefunden; vielmehr würde es vielfachen Anstoß erregen, wenn man jetzt mit manchem Formulare der alten Agende öffentlich hervortreten wollte. Unser kirchlicher Zustand ist bei der bisher geübten Toleranz unserer Kirchenbehörden ein sehr friedlicher, und von auftauchendem Sectenwesen ist nirgends etwas bemerklich gewesen.

Aber eine Garantie für die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes ist uns in der bisher bestandenen Kirchenverfassung nirgends gegeben; es fehlt dem fortwirkenden reformatorischen Geiste in unserer Landeskirche an einem sichern Rechtsboden; es fehlt in unserm Kirchenorganismus an einem lebenden Organe, durch welches in rechtlicher Weise die reifen Früchte der fortschreitenden theologischen Wissenschaften, in so fern sie die Erbauung der Gemeinde fördern, auch zum Genusse dargeboten werden dürfen. Ueberdieß konnten wir in Beziehung auf das kirchliche Gesangbuch nichts thun, um Veraltetes, mit unserer Glaubensfassung nicht mehr Harmonirendes zu entfernen.

Was die Gemeinde selbst anbetrifft, so ist ihr grade in ihren edelsten Gliedern so viel Erleuchtung zu Theil geworden, daß sie erkennet, wie unwürdig es des Menschen sei, sich in den heiligsten Glaubens- und Gewissens-Angelegenheiten von der Auctorität der Menschen abhängig zu machen, oder eine bestehende Abhängigkeit ferner zu dulden. Alle, die sich hierüber klar geworden sind, fühlen sich von einer Kirche abgestoßen, welche ihre Menschenwürde also mißachtet, daß sie sie wie willenlose Sclaven behandelt, und ihnen nirgends einen thätigen Antheil zugesteht bei der Bestimmung dessen, was beim öffentlichen Gottesdienste als Ausdruck des frommen Glaubens und der Gesinnung der Gemeinde gelten, was überhaupt zur Förderung ihrer Andacht und Erbauung, oder zur Handhabung christlicher Zucht und Ordnung, und zur Erhaltung christlicher

Sitte geschehen soll, während man doch immer der Gemeinde zumuthet, die zur Erhaltung des Kirchenwesens erforderlichen materiellen Mittel herbeizuschaffen. Wäre man auch, wenn Veränderungen im Kirchenwesen getroffen werden, mit der Sache einverstanden, so ist man es doch mit der Form nicht. Schon oft ist der Mißmuth darüber laut geworden, indem man mit unverhaltenem Grolle von hierarchischen Bestrebungen in der protestantischen Kirche gesprochen hat. Ein Mißtrauen aber, welches sich zwischen die Gemeinde und die Kirchenbehörde stellt, kann keine guten Früchte bringen.

Wenn wir selbst der evangelischen Kirche treu anhangen, und der protestantische Geist in uns wohnt, wenn uns die Idee der christlichen Kirche in ihrer Reinheit und Erhabenheit vorschwebt, und wir nach Kräften ihre Zwecke fördern wollen, so können wir nirgends dem blinden Auctoritätsglauben das Wort reden, müssen uns vielmehr mit Eifer bemühen, unsere Gemeinden in Sachen des christlichen Glaubens und Lebens zu lebendigen Ueberzeugungen zu erheben, und die gefesselten Geister zur Freiheit zu erwecken, und müssen uns freuen, wenn es uns gelungen ist, sie auf diesen Standpunct zu führen.

Wir glauben, die christliche Wahrheit nach ihrem wesentlichen Inhalte und Ausdrucke sei so einfach und klar, und den Anforderungen und Bedürfnissen des in Hinsicht der Vernunft, des Willens und Gefühles naturgemäß organisirten und entwickelten Menschen so angemessen und entsprechend, daß wir von einer Emancipation der Gemeinden überall nichts zu fürchten haben in einem Lande, wo man seit vielen Jahren in Dorf und Stadt die rein menschliche Bildung zu befördern beflissen ist, und wo die Erfahrung schon vorliegt, daß bei der ungeschmälerten Freiheit der Lehre auf Kanzeln und Cathedern der kirchliche Friede in keiner Weise gestört worden ist, und, wie wir glauben, die christliche Wahrheit nichts verloren hat.

In Betracht des bei uns bestehenden kirchlichen Friedens glauben wir, daß die günstigen Umstände gegeben sind, der

Geistlichkeit und Gemeinde einen thätigen Antheil an der Ordnung kirchlicher Verhältnisse einzuräumen. Denn wo man in Eintracht an ein Bauwerk geht, wird man sich am leichtesten verständigen, und mit dem, was man ordnet, sich selbst und Andern am beßten genügen.

Wir beklagen die traurige Zerrissenheit der evangelischen Kirche, in so fern sie in verschiedene Landeskirchen zerfällt, unter welchen kein einigendes Organ vorhanden ist, und in so fern in mancher einzelnen Landeskirche verschiedenartige Parteiungen sich bilden, die in offenem Kampfe theils gegen einander, theils gegen die Landeskirche selbst hervortreten. Dieß beklagen wir so wohl an sich als eine traurige Entzweiung der Brüder, als auch in Bezug auf die Nothwendigkeit einer festeren Stellung der evangelischen Kirche gegenüber der römisch-katholischen, und endlich als Kinder des Vaterlandes, die durch den Hauskrieg sich geschwächt fühlen auch dem politischen Feinde gegenüber, und überhaupt das Volkswohl in vielfacher Beziehung beeinträchtiget sehen. Die Erfahrung zeigt aber, daß solche Zerwürfnisse meistentheils da nur entstanden sind, wo die Kirchenbehörden ihre Befugnisse zu überschreiten glaubten, wenn sie die Bande des alten Kirchenbekenntnisses lockern, oder dem reformatorischen Geiste des Protestantismus, wo er sich weit hin kund gab, und laut äußerte, eine Einwirkung auf das kirchliche Leben einräumen wollten. Wir können es auch einer Kirchenbehörde gar nicht verargen, wenn sie ihre Befugnisse nicht überschreitet, vielmehr müssen wir solches Ueberschreiten unter allen Umständen für bedenklich, wo nicht für ganz unstatthaft erachten. Dem Erfolge nach mag es unter gewissen Umständen wohlthätig wirken, und größere Uebel verhüten; dem Principe nach aber ist es unter allen Umständen rechtswidrig und demnach Gefahr drohend.

Wenn die Befugnisse der bestehenden Kirchenbehörden nicht ausreichen, das anzuordnen und ins Leben zu rufen, was die Kirche ihrer Idee näher führt, was ihr Bestehen und Blühen

nothwendig erheischt, und der herrschende Geist gebieterisch fordert, so bleibt nichts übrig, scheint es, als die Verfassung der Kirche zu ändern, und ein Organ zu schaffen, welchem die erforderliche Befugniß eingeräumt werden kann. — Versäumt man hiermit die rechte Zeit, und wartet man, bis die kirchlich Unbefugten ihre natürliche Rechtsbefugniß geltend machen, sich von der bestehenden Landeskirche vielleicht in vielfachen Parteiungen absondern, und einander gegenüber stellen, dann ist die Vermittelung immer schwieriger, als da, wo sich noch niemand für eine Partei erklärt hat, und jeder noch frei seine Hand dahin oder dorthin reichen kann, ohne zu fürchten, daß er sich vor der Welt compromittire, indem er einen früher mit Eifer vertheidigten und behaupteten Standpunct verläßt.

Wir wünschen und hoffen, daß wenigstens und zunächst das ganze deutsche Volk sich um ein gemeinsames christliches Glaubensbekenntniß sammle. Wie die jüngste Vergangenheit durch offene Thatsachen deutlich genug gezeigt hat, haben gar viele Glieder der römisch-katholischen Kirche erkannt, daß das, was sie ihnen bietet, nicht genügt, und dem Standpuncte ihrer geistigen Bildung nicht mehr entspricht; sie haben das Entwürdigende ihrer Stellung im Kirchenorganismus gefühlt; sie haben eingesehen, daß in der römisch-katholischen Kirche, so lange das Pabstthum besteht, eine zeitgemäße Reform unmöglich, und demnach nicht zu erwarten ist, und daß ihnen also nichts übrig bleibt, als aus ihrer Kirche auszuscheiden. Aber, wenn sie eine würdigere Stellung suchen, — wohin sollen sie sich wenden? Es wird für ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit nichts gewonnen, wenn sie mit einer protestantischen Landeskirche sich vereinigen, wo Lehre und Glaube an ein fertiges, geschriebenes Bekenntniß gebunden, oder, wo Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar grundsätzlich anerkannt, dieser Freiheit aber wunderlicher Weise im Kirchenorganismus keine Stelle angewiesen ist, wo sie zur Wirksamkeit und zu freier Bewegung gelangen könnte, wo alle Glieder der Gemeinde, indem sie für sich des Rechtes

sich bedienen, von dem kirchlich sanctionirten Bekenntnisse abzugehen, andere Glaubensüberzeugungen gewonnen haben können, mit welchen sie glauben auf evangelischem Grund und Boden zu stehen, während doch alles, was in den Schulen und bei dem öffentlichen Gottesdienste zum Vortrage kömmt, dem kirchlich sanctionirten Bekenntnisse gemäß sein soll, und wo auch niemand da ist, dem man die Befugniß zugestehen könnte, dieses Bekenntniß zu verändern. Wenn ein Mensch anfängt, seine Irrthümer zu erkennen, und sich entschließt, sich selbst zu reformiren, wie kann er glauben, mit dieser Reform gleich im ersten oder zweiten Jahre fertig zu sein? Wie läßt sich ihm zumuthen, sich an eine Kirche anzuschließen, in welcher die Reformation als abgeschlossen betrachtet wird, und wo der reformatorische Geist nicht mehr zum Leben kommt? Was würde ein römischer Katholik gewinnen, wenn er sich einer lebenden Auctorität entzöge, und sich unter eine todte Auctorität stellte?

Schafft man dem reformatorischen Geiste einen Platz zu Leben und Wirksamkeit in der evangelischen Kirche, so werden sich diejenigen gerne anschließen, die eben höher aufstreben. Thut man jenes nicht, so sind unsere Kirchthüren den höher aufstrebenden, d. i. den edelsten Menschen, verschlossen, und wir, die wir bereits in diesem Kirchenverbande sind, wenn wir noch bleiben, müssen uns nur damit trösten, daß man uns für jetzt und bis auf unbestimmte Zeit gnädigst gestattet, auch an unserm Theile das Vorwärtsschreiten zu versuchen, und zu wagen. — Diese Erlaubniß würde sehr bedenklich, ja Gefahr bringend für den Frieden unserer evangelischen Landeskirche gewesen sein, wenn nicht das evangelische Christenthum selbst auf festen Säulen stünde, oder der evangelisch-christliche Sinn und Geist der Geistlichkeit und der Gemeinde kein Vertrauen verdiente. Hat man sich aber dieses Vertrauens würdig bewiesen, und zwar schon seit einer langen Reihe von Jahren, so ist auch nichts zu befürchten, wenn man die Möglichkeit einer lebendigen, fortgehenden Reform in rechtsgiltiger Weise feststellt.

Will man nun der christlichen Kirche eine solche Verfassung geben, wie sie dem naturgemäßen, allmählichen Fortschreiten der Menschheit zu höherer geistiger, insbesondere religiöser und sittlicher Bildung gemäß, dem Geiste des Stifters unserer Religion, so wie dem Geiste der Apostel und der Reformatoren entsprechend, und der Würde und den natürlichen Rechten so wohl der Kirchendiener, als der Gemeinde angemessen ist, eine Verfassung, welche dem Verfalle der protestantischen Kirche, der Entzweiung und der Zersplitterung der Gemeinde vorbeugt, den kirchlichen Frieden in der protestantischen Kirche herstellt, und zugleich die Hoffnung ihrer Erweiterung und der endlichen Vereinigung aller Stämme des deutschen Volkes zu einer Gesammtkirche giebt, somit also auch einen sehr heilsamen Einfluß auf die politische Entwickelung des deutschen Staatenbundes auszuüben verspricht: so muß man Synoden schaffen. Jede protestantische Landeskirche muß ihre Synode haben, und es ergiebt sich aus dem vorhin Gesagten, daß sie sein müsse ein aus Geistlichen und Gemeinde-Gliedern gebildetes Organ des fortwirkenden reformatorischen Geistes, durch welches die Kirche selbst repräsentirt wird. Sie hat ihre Wirksamkeit auf die Sphäre des Kirchenthumes zu beschränken, innerhalb derselben aber muß ihr die freie Gestaltung, bezüglich Anerkennung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses, und was darauf Bezug hat, in kirchlicher Agende, Gesangbuch und Landeskatechismus zugestanden werden.

Wir betrachten indeß die Sache auch noch aus einem andern Gesichtspuncte.

Die evangelisch-protestantische Kirche hat in allen deutschen Bundesstaaten, so wohl dem Staate, als auch andern rechtlich bestehenden Kirchen und Genossenschaften gegenüber bestimmte Rechte in Bezug auf ihr Bestehen, auf ihre Diener und Beamtete, und ihr Eigenthum (Kirchengut). Die Förderung ihrer erhabenen Zwecke, ihr Blühen und Gedeihen, ja ihr Bestehen selbst

hängt davon ab, ob und wie diese Rechte gehandhabt, ausgeübt und geltend gemacht werden.

Hat nun die Kirche vom Landesfürsten, und dem gemäß auch von den Consistorien als von ihm angestellten kirchlichen Verwaltungsbehörden Rechte zu fordern, so folgt hieraus von selbst, daß sie in dieser Beziehung weder den Landesfürsten, noch die Consistorien, noch irgend welche Repräsentanten des Staates als ihr Vertreter betrachten kann.

Eine eigentliche Vertretung der Kirche hat bei unserer bisherigen Kirchenverfassung nicht Statt gefunden, und eben hieraus mag es sich erklären, daß bei der Handhabung der Gesetze in Bezug auf die Kirche so manche Gebrechen wahrgenommen werden, welche man nicht selten schwer empfindet. Wir haben in der Kirchenordnung, im Sabbatsmandate, Hochzeitsmandate und vielen andern landesherrlichen Patenten und Consistorialverordnungen alter und neuer Zeit eine Menge Bestimmungen, die zwar noch nicht förmlich abrogirt sind, auf welche aber doch in vorkommenden Fällen bei den Gerichten nicht erkannt wird. Hierdurch kommen die Diener der Kirche oft in eine ganz unwürdige Stellung, sie kommen dadurch oft in sehr unangenehme Verlegenheiten und traurige Verwickelungen, auf der einen Seite mit den Landesbehörden, auf der andern mit den Gemeinde-Gliedern oder der ganzen Gemeinde. Wenn Gesetze bestehen, warum soll man sich nicht darnach richten? Wenn sie nicht mehr gelten sollen, warum hebt man sich nicht förmlich auf? Wie können Kirchenbeamtete sich rechtfertigen, wenn sie von bestehenden Gesetzen abgehen? und wie übel sind sie daran, wenn sie bei gesetzlichem Verfahren von den Behörden nicht geschützt werden? — Von dem Oberconsistorio bekommen wir, wenn wir anfragen, nicht selten ausweichende Antworten, und es ist dieß nur zu erklären aus den Schwankungen des Rechtsbodens, auf welchem die Kirche ruht. Die Unannehmlichkeiten, welche hieraus entstehen, empfinden gewiß die obern kirchlichen Behörden, jedenfalls aber mehr noch die untergeordneten Kirchen-

beamteten, und die Wirkungen erstrecken sich auf den ganzen Bestand des Kirchenwesens.

Die Gesetzgebung des Staates berührt nicht selten das Interesse der Kirche mittelbar und unmittelbar, und ob wohl das Interesse des Staates und jenes der Kirche nach unserer Meinung auf das innigste der Idee nach verschmolzen ist, so wird doch der Erfahrung nach diese Verschmelzung in unsern Zeiten weit mehr, als früher häufig mißachtet, eben, weil man sich der seit Jahrhunderten auf demselben Standpuncte stehen gebliebenen Kirche nicht mehr im Geiste befreundet fühlt, und derselben, wenn sie bei ihrer jetzigen Verfassung eine größere Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, bald hierarchische Bestrebungen unterlegt. So werden Staat und Kirche oft als einander fremd, wo nicht gar als entgegengesetzt betrachtet. Die Staaten sind in ihrer Entwickelung fortgeschritten, und schreiten noch fort, die Kirche ist stehen geblieben, und es scheint, als wenn eben deßwegen Viele die Kirche als ein veraltetes Institut aufgegeben hätten, das Heil von der fortschreitenden Entwickelung des Staates erwartend. Hiermit wollen wir sie nicht beschuldigen, daß sie auch die christliche Religion aufgegeben hätten, und so ferne von dem Reiche Gottes, als von der jetzt bestehenden Kirche stünden.

Wenn nun der Fall, wenn auch nicht überall als wirklich, so doch als möglich gedacht werden kann, daß diejenigen, welche bei der Staatsgesetzgebung mitwirken, jene Entfremdung von der Kirche mehr oder weniger theilen, so würde unzweifelhaft vielfache Beeinträchtigung der kirchlichen Interessen durch die Staatsgesetzgebung die Folge sein.

Ueberdieß hat die Kirche ihre eigene Sphäre, in welcher nicht jeder, der der Form nach ihr angehört, auch wirklich heimisch ist. Wer aber dem Wohle der Kirche rathen will, der muß nicht blos das Wesen der Kirche nach ihrer Idee und nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit im Ganzen und Einzelnen kennen, und eben deßhalb oft und sorgfältig darüber nachgedacht

haben, sondern er muß auch der Religion, welche durch die Kirche gepflanzt und gepflegt, bewahrt und gefördert werden soll, mit Herz und Gemüth zugewandt sein. Und sollen nun solche Männer bei der kirchlichen Gesetzgebung, und bei der Wahrung der Rechte der Kirche mitwirken, so müssen sie zu diesem Zwecke besonders gewählt sein, und zwar aus Geistlichen und Gliedern der Gemeinde.

Die Synode wird nun eine Versammlung von solchen Männern darstellen, und es wird ihr eine Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung und eine allseitige Vertretung der kirchlichen Rechte eingeräumt werden müssen. Sie muß das Recht haben, Gesetzvorschläge zu machen, und beabsichtigte Gesetze zu prüfen, und nach Befund zu bewilligen oder abzulehnen. Die Zwecke des Staates und der Kirche fallen in dem Begriffe der Volkswohlfahrt zusammen, und soll letztere nach allen Richtungen hin gedeihen, so müssen Staat und Kirche gemeinsam und harmonisch wirken, sie müssen sich beide die Hände reichen. Wir können daher nicht wollen, daß die Kirche sich isolire und einen Staat im Staate bilde. Eben deßwegen muß die Consistorial- mit der Synodalverfassung verbunden werden. Die aber mit der kirchlichen Verwaltung betraut sind, müssen, um der Möglichkeit der Willkühr vorzubauen, und im Interesse des Rechtsschutzes der Kirche, der Synode verantwortlich sein.

Der Staat steht über der Kirche, in so fern er mehrere Kirchen umfassen kann, die er ohne parteiliche Vorliebe und Zurücksetzung schützen muß. Da nun verschiedene Kirchen auch verschiedenes Interesse haben, wenigstens in einzelnen Beziehungen, so begreifen wir wohl, daß in einem Staate mit landständischer Verfassung die Vertretung einer Kirche, oder gar mehrerer Kirchen im Landtage ganz unthunlich ist. In jenem Falle würde der Staat die eine Kirche für die herrschende erklären, und eben dadurch seine Parteilichkeit verrathen; in dem andern Falle aber würde aus der Mischung disharmonischer

Stoffe nichts Gutes hervorgehen. Daher können wir eine Vertretung der protestantischen Kirche bei dem Landtage nicht begehren und nicht für wünschenswerth erachten. Eben deßhalb aber müssen wir eine besondere Vertretung der protestantischen Kirche durch die Synode wünschen.

Da indeß die Gesetzgebung des Staates bei dem Landtage zur Begutachtung und Schlußfassung kommt, so möchte räthlich erscheinen, um nicht etwaige Weiterungen herbeizuführen, den Synodalpräsident jedoch ohne Stimmrecht, an den Landtagsverhandlungen in der Weise Theil nehmen zu lassen, daß er bei solchen Gesetzvorlagen, die das Interesse der Kirche berühren, Gelegenheit hätte, die gehörigen Aufschlüsse zu geben, oder alsbald eine Rechtsverwahrung einzulegen. In ähnlicher Weise möchte ein Kommissar der Staatsregierung und ein Mitglied des Landtags-Vorstandes bei der Synode zugegen sein.

Endlich geht unser Wunsch dahin, daß sich nicht blos jede evangelisch-protestantische Landeskirche zu einer Synodalverfassung constituire, sondern daß eben hierdurch ein Mittel gefunden werde zu einer Vereinigung der ganzen evangelisch-protestantischen Kirche wenigstens zunächst in den deutschen Bundesstaaten. Der Mangel solcher Vereinigung wird allerwärts tief empfunden; die Zerrissenheit der protestantischen Kirche in verschiedene Landeskirchen macht sich überall schmerzlich fühlbar, und würde sich noch fühlbarer machen, wenn erst der fortwirkende reformatorische Geist in den einzelnen Landeskirchen wieder zum Leben käme.

Eine allgemeine deutsch-protestantische Synode würde dem Bedürfnisse abhelfen. Hierzu kann es aber in rechter Weise nicht eher kommen, bis die einzelnen Landeskirchen ihre Synoden haben.

Deutschland hat auf kirchlichem Gebiete schon oft die Wege zum Fortschritte gebahnt; vor allen hat Sachsen und Thüringen hierbei einen ruhmvollen Antheil genommen. Möge es auch jetzt vorangehen! Mögen dann die protestantischen Kirchen

anderer Nationen sich anschließen an den großen Bund. So weit der Geist Christi die Herrschaft gewonnen hat, wird auch die christliche Liebe herrschen, und man wird in Frieden bauen an dem großen Bau, und daselbst in Frieden wohnen. Der reformatorische Geist ist ja nicht neu; er hat in Deutschland, wenn auch nicht auf kirchlichem Boden, doch nach der Concordienformel schon fast ein Jahrhundert hindurch auf Universitäten, in gelehrten Schriften, Predigt- und Erbauungsbüchern in engern und weitern Kreisen gearbeitet und aufgeräumt, und ist auch weit hin ins Volk gedrungen. — Von dem Letztern hat das Streben der „protestantischen Freunde", welches in seinem Grunde unzweifelhaft sehr edel ist, und die vielfache Theilnahme, die es weit hin gefunden, und welche sich nicht überall auf den öffentlichen Schauplatz gestellt hat, hinreichendes Zeugniß gegeben. Wir verhehlen nicht, daß auch wir mit den protestantischen Freunden dem Grunde des Strebens nach sympathisiren, aber wir halten es für mißlich, bedenklich und unräthlich, sich gleichsam neben die Kirche zu stellen, um da reformatorische Bewegungen zu versuchen, so lange wir wissen und glauben, daß unsere protestantische Kirche zu Folge ihres Grundprincipes perfectibel und ihrem eigentlichen Wesen nach zur Wohnung des fortwirkenden reformatorischen Geistes eingerichtet ist, und so lange wir die Hoffnung hegen dürfen, daß sie diesen reformatorischen Geist wieder in sich aufnehmen, und frei wirken lassen werde.

Diese Hoffnung zu verwirklichen, wollen wir das Unsrige thun, und können es um so mehr, da wir uns freier bewegen dürfen, und nicht bedingungslos auf die symbolischen Bücher verpflichtet sind. Die Wiedereinführung der strengen Verpflichtung würde die traurigsten Folgen haben; aber die Milderung derselben verlangt, wie uns scheint, consequenter Weise nothwendig, wenn anders Einheit in den öffentlichen Cultus kommen und darin bestehen soll, daß dem reformatorischen Geiste im Kirchenorganismus eine Stelle zu freier Bewegung angewiesen werde.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes haben

wir nun noch eine ernste Rücksicht auf die Entwickelung des moralischen Characters unseres Volksleben zu nehmen. Wir kennen zum Theil noch die Zeiten, wo der deutsche Mann nach vollbrachten Geschäften seine Erholung suchte und fand in seinem Familienkreise, wo Weib und Kinder um ihn her versammelt waren, und in traulichem Gespräche und offenen Herzensergießungen Sorgen und Leiden, Hoffnungen und Freuden getheilt wurden, und die Herzen in Liebe und Vertrauen sich fest an einander schlangen. Der freundliche Nachbar, wenn er sich hinzu gesellte, wurde herzlich willkommen geheißen. Festtage waren es, wenn die ganze Familie aufbrach, einen entfernteren Freund aufzusuchen, und einige Stunden oder Tage dort zu verleben. — Da bildeten sich die innigsten Freundschaften, man erquickte und stärkte sich an den edelsten Freuden des Lebens. Das hatte den wohlthätigsten Einfluß auf die Gemüthsbildung, auf frohen und doch wenig kostspieligen Lebensgenuß, auf die Erziehung der Kinder, auf das häusliche Glück, und unmittelbar gewiß auch auf das öffentliche Leben. Wo Liebe und Freundschaft gepflegt wird, da kann der Egoismus nicht aufkommen.

Das gesellige Leben hat sich nun ganz anders gestaltet. Jede Stadt hat ihre Klubbs und Erholungsgesellschaften, jedes Dörflein seine Bier- und Branntweinsschenke. Die Männer und Jünglinge gruppiren sich da in größeren Massen zusammen; man trifft da viele Bekannte und Befreundete, aber es ist hier der Ort nicht, wo man über alle Herzens- und Gemüthsangelegenheiten so offen sprechen, und wo die Freundschaft so innig und warm werden kann. Will man nach gethaner Arbeit den Freund in seinem Hause aufsuchen, so findet man ihn da selten, und nach manchen vergeblichen Wege entwöhnt man sich allmählich des häuslichen Besuches, und die Freundschaft ermattet, oder erstirbt gar; der Mensch lebt für sich, und der Egoismus tritt hervor, mit allen seinen verderblichen Einwirkungen in Haus und Amt und allen Lebensverhältnissen.

Die Art unseres öffentlichen Gesellschaftslebens reizt gar Manchen zur Genußsucht; er überschreitet Maaß und Ziel, vernachlässigt seine Geschäfte, vergeudet seine frühern Ersparnisse, zehrt endlich von dem, was Weib und Kind zu Rathe bringen, sinkt in Verachtung und tiefes Elend. Wenn sein Hauswesen auch in gewöhnlichen Zeiten noch bestehen kann, so stürzt es doch bei einem leichten Sturme zusammen.

Was von den Männern gilt, das gilt auch, obwohl in einiger Beschränkung, von den Frauen. Diese leben weniger mit ihren Gatten zusammen, je mehr letztere die Männergesellschaften aufsuchen; und wenigstens in den Städten und höhern Ständen schließen sie sich in sogenannten Theegesellschaften zusammen, wo eben auch die Bildung der gemüthlichen Seite des Menschen mehr vernachlässigt wird, und wenn nicht die Genußsucht, doch die Prunksucht ihr Spiel treibt, welche nicht viel weniger verderblich sein mag, als jene.

Es ließe sich sehr viel davon sagen, wie sehr bei diesem Zustande des geselligen Lebens die Pflege und Erziehung der Kinder benachtheiligt wird, und wie tief das in das Lebensglück des Einzelnen, und in alle Verhältnisse des häuslichen und öffentlichen Lebens eingreift, und welch großen Einfluß es auf die physischen und moralischen Zustände des Volkes hat und haben wird. Die Folgen werden nicht alle auf einmal sichtbar. Doch drohend erhebt jetzt schon der Pauperismus sein Haupt.

Indeß für den Denkenden und Beobachtenden bedarf es einer weitern Erörterung nicht.

Je mehr Prunk- und Genußsucht sich steigern, je mehr Ansprüche der Mensch an das äußere Leben macht, desto mehr fühlt er sich gedrungen, wo es der Beruf gestattet, und zuweilen auch nicht gestattet, neue Erwerbsquellen aufzusuchen und zu erschöpfen. Der Speculationsgeist erwacht, und führt zu Handel und Industrie; und es ist offenbar, daß dahin der Sinn unseres Volkes mehr, als zu irgend einer Zeit, gerichtet ist. Hierbei häufen

aber Geschick, Glück und Besonnenheit Reichthümer auf, das Gegentheil stürzt in tiefe Armuth, und hier wie dort sind die Gefahren für die Sittlichkeit größer. Selten hat ein Volk diese Gefahren glücklich bestanden. Ueppigkeit und Verweichlichung auf der einen Seite, auf der andern Rohheit, Stumpfsinn und Gleichgiltigkeit führten den Sturz der Staaten und den Untergang der Völker herbei, wie die Geschichte des alten Roms und Griechenlands deutlich genug bezeugt.

Unsere Eisenbahnen werden Handel und Industrie fördern, und nebenbei auch der Genußsucht Vorschub leisten.

Prunk- und Genußsucht, Handel und Industrie ziehen den Menschen mit seinen Gedanken und Bestrebungen nach außen hin, das innere Seelen- und Gemüthsleben wird leicht vernachläßigt; da muß selbst das Bücherlesen der Genußsucht fröhnen. — Je mehr der Mensch in der Welt der Erscheinungen lebt, um so mehr zieht sich die Welt der Ideen zurück, sie schwindet endlich gar aus seinem Gesichtskreise. Die sittlichen Gefahren mehren sich, und steigern sich zugleich.

Wenn das deutsche Volk auf dieser Bahn weiter schreitet — wie will es den sittlichen Gefahren entgehen? mit welcher Kraft will es dem Verderben widerstehen, und der Schmach und Schande entrinnen, wenn nicht ein bedeutendes Gewicht zu rechter Zeit noch in die Waagschale des geistigen Lebens gelegt wird? — Für Rom kam das Christenthum zu spät; schon geraume Zeit vorher lachten seine Priester über ihre religiösen Ceremonien, wenn sie sich auf der Straße begegneten. Der religiöse Sinn, wo er noch lebte, fand in den alten Gebräuchen keine Befriedigung mehr.

In unserer Zeit sind Viele, wie schon oben gesagt worden ist, unserm Kirchenwesen, wie es seit der Concordienformel bestanden hat, entfremdet; sie haben aufgehört, von der Kirche Heil zu erwarten, und haben sie vernachläßigt. Dagegen wird alles, was man für die Erziehung, für die Entwickelung und Bildung der geistigen Kräfte noch für nöthig erachtet, mehr

und mehr von den Schulen erwartet. Auf Vermehrung und Hebung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten wird daher auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit in unserer Zeit gerichtet. Aber der Werth und die Bedeutung der Schulen wird nun auch wieder hauptsächlich darin gesucht, daß sie, wie man zu sagen pflegt, für das Leben brauchbare Menschen bilden, und es wird hierbei von Vielen mehr an die Abgeschliffenheit der Außenseite des Menschen und sogenannte Realkenntnisse gedacht, als an die feste Ausprägung des religiösen und sittlichen Characters.

Wir haben gar nichts dagegen, erkennen es vielmehr für nothwendig, heilsam und rühmlich, wenn man die Bildungsanstalten der Jugend bessert, hebt und pflegt, sind aber der Meinung, daß es sehr weit gefehlt ist, wenn man glaubt, die Erziehung des Menschen könne in einigen Jahren vollendet werden, und das Gepräge des sittlichen Characters sei für alle Zeiten gesichert, wenn man die jungen Menschen bis zu ihrem vierzehnten Jahre habe die Schulen besuchen lassen. Da kommt ja erst noch die Zeit, wo die mächtigsten sinnlichen Triebe erwachen; da beschreiten ja erst die Jünglinge allmählich den Kampfplatz des Lebens, wo sie die ersten Uebungen im Gebrauche geistiger Waffen machen sollen; da gerathen sie ja erst in Conflict mit tausend Umständen, die sie sonst nicht kannten. — Wie nun, wenn grade da der belehrende, warnende, rathende, tröstende und ermunternde Freund nicht mehr zur Seite steht? wenn die Eltern zu rechter Zeit um die Erziehung sich nicht kümmerten? wenn sie durch sorgsame Pflege gegenseitiger Liebe und gegenseitigen Vertrauens sich den kräftigen Einfluß auf die Herzen ihrer Söhne und Töchter nicht gesichert, und wenn nun auch obendrein noch die Jungen mit den Alten sich factisch von der Kirche losgesagt haben? — Die Schulen allein können den sittlichen Character des Volkes nicht nachhaltig bestimmen; wenn sie auch viel leisten für Lehre und Unterricht, so haben sie doch die eigentliche Erziehung, die Einwirkung auf die Ausübung

guter Grundsätze, auf die allseitige treue Beobachtung heiliger Pflichten, auf die Angewöhnung guter Sitten am allerwenigsten in ihren Händen. Die beßten moralischen Eindrücke der Schule können im Leben unter sonst ungünstigen Umständen gar leicht und schnell verschwinden.

Die Sonntagsschulen sind in dieser Beziehung ärmliche Flicklappen. Sie entziehen der muntern Jugend einen Theil ihrer häufig so wenigen Erholungsstunden, und werden deßhalb in Stadt und Land meist ungerne besucht, und als aufgenöthigt betrachtet sind sie sogar verhaßt.

Die Erziehung des Menschen muß fortdauern, so lange er so wohl der Bildung als der Verbildung fähig ist. Nur der tugendhafte Weise kann sich selbst erziehen. Wer unter gewissen Umständen noch des Trostes bedürftig ist, ohne ihn bei sich selbst finden zu können, und wer dieß selbst gesteht, der bekennet hiermit auch, daß er noch der Belehrung, der Ermuthigung, des Rathes, der Warnung und Ermahnung bedarf. Wir finden aber, daß weniger die Schulkinder, mehr die Erwachsenen und selbst die Hochbejahrten nach Trost fragen. Dieß zeigen uns gar häufige Amtserfahrungen, und zuweilen auch das Gefühl des eigenen Herzens. Hiermit legt uns die Menschheit das Geständniß ab, daß sie nicht ohne empfindlichen Schmerz auch nach den Schuljahren des belehrenden, warnenden, ermunternden und rathenden Freundes entbehren kann, und diese Wahrheit ließe sich noch durch eine Menge anderer Schlußfolgerungen erhärten, doch die eben gegebene schien uns genügend und zugleich am meisten ansprechend.

Wo soll denn aber der treue Freund gefunden werden von denen, die nicht eher das Bedürfniß der Freundschaft gefühlt haben, bis die Verlegenheit, Sorge und Noth ihnen ins Haus rückte? Wo von denen, die leichtsinnig Freundschaften schlossen, und sich in der Noth von ihren Freunden verlassen, wohl gar betrogen sehen? Wo von denen, die ihrer eigenen Unwürdigkeit halber überall gemieden und verachtet wurden? Wo von

denen, die wegen ihres geringen Standes, ihrer Armuth und ihres Elendes hier und da zurückgestoßen endlich kleinmüthig nicht mehr wagten, bei einem Glücklichern anzusprechen, und sich einsam in ihre Hütte zurückzogen? Wo von denen, die in der Fülle ihrer Ehren und Reichthümer stolz sich erhaben dünkten über Alle, und jeden entbehren zu können glaubten, bis des Schicksals Macht ihren Stolz zerbrach? — Die treuen, redlichen Freunde finden sich nicht überall, und am wenigsten so auf einmal grade in dem Augenblicke, wo man ihrer bedarf; und wie elend sind diejenigen, welche sich in entscheidenden Stunden so verlassen sehen!

Das ist ja aber eben eine Hauptaufgabe der Kirche, daß sie sich als bewährte, treue Freundin darstelle Aller, die bei ihr in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens Lehre, Rath und Trost, Belebung erlöschender Hoffnung, Ermuthigung zu schwerem Kampfe, Stärkung zur Ausübung schwerer Pflichten, und bei allen sonstigen Entbehrungen wenigstens süße Seelenlabung suchen. Sie soll Keinen von sich stoßen.

Alle Freundschaft aber ist auf Gegenseitigkeit des Vertrauens, wenigstens der Liebe und Achtung gestützt. Freundschaft leidet keinen Zwang, sie lebt lediglich im Gebiete der Freiheit. Was will man also in der Kirche mit Befehlen? mit Zwangsmaßregeln? Die Kirche, wenn sie hierzu schreiten wollte, würde sich selbst vernichten, oder, wenn sie ihr Bestehen durch physische Gewalt schützte, den ganzen Zweck ihrer Wirksamkeit verfehlen. Uebrigens hat unsere Kirche die physische Gewalt nicht, am wenigsten in unserer Zeit. Wenn ihr die moralische Gewalt abgeht, so ist sie ein leerer Schatten; ihre Macht ruht lediglich auf der öffentlichen Meinung, sie ruht auf Liebe und Achtung, vor allem auf dem Vertrauen, welches man ihr entgegen bringt.

Wie kann aber die Kirche Liebe, Achtung und Vertrauen gewinnen, wenn sie selbst in Fesseln geht? in Fesseln, die eine geistig beschränktere Vorzeit geschmiedet hat? wenn sie sich von

einer menschlichen Auctorität abhängig macht? wenn sie mit alten Formeln auftritt, die mit den weiter entwickelten Ideen der Jetztzeit und mit den Ergebnissen der vorgeschrittenen Wissenschaft nicht harmoniren?

Die Freundschaft verlangt vor allen Dingen Wahrheit und Offenherzigkeit. Wahrheit ist uns aber nicht, was die Willkühr der Menschen zu irgend einer Zeit dafür erklärt und zur Norm des Glaubens gesetzt hat. Wahrheit ist vielmehr für jeden vernünftigen Menschen nur das, was ihn der heilige Gott glauben lehrt, d. h. was bei ruhiger, ernster Besonnenheit, in heiliger, frommer Stimmung seiner Seele in seine übrigen nach Möglichkeit wohl begründeten Ueberzeugungen, in die nach Möglichkeit wohl geprüften Grundsätze für die Bestrebungen seiner heiligsten Willensregungen, und in die edelsten Gefühle seines Herzens sich harmonisch einfügt. Was der denkende Mensch für Wahrheit aufnehmen soll, hängt also nicht einmal von seiner eigenen Willkühr, noch viel weniger von der Willkühr anderer Menschen ab, sondern die Wahrheit dringt sich ihm, sobald er sie selbst schaut, mit unwiderstehlicher Gewalt auf. So liegt ein tiefer Sinn in den einfältigen Worten: „was wahr ist, das ist wahr". Die Wahrheit herrscht mit göttlicher Kraft, wirkt mit göttlicher Auctorität, und hier muß der Mensch mit seinem Siegel und Stempel zurücktreten. Hier müssen auch die Könige sich beugen.

Soll also die Kirche Liebe, Achtung und Vertrauen gewinnen, soll sie ihren heiligen Beruf erfüllen, soll durch sie das bedeutende Gewicht in die Waagschale des geistigen Lebens gelegt werden, soll sie die Fähigkeit erhalten, den moralischen Character des Volkes nachhaltig zu bestimmen, so muß sie vor allen Dingen auf freien Fuß gestellt werden, d. h. sie muß die Freiheit haben, jede Wahrheit, wo sie sie auch finde, in sich aufzunehmen, und ohne allen Rückhalt auszusprechen, ja letzteres muß sie für ihre heilige Pflicht halten.

Ist das Wesen des evangelischen Christenthums auf Wahr-

heit gegründet, so wird es sich mit jeder Wahrheit vertragen, denn die Wahrheit ist nur Eine, d. h. alle Wahrheiten zusammengenommen, machen ein harmonisches Ganzes aus, mit welchem Irriges, Falsches und Widersprechendes sich nicht vereiniget. — In dieser Beziehung fürchten wir für das evangelische Christenthum gar nichts. Es finden sich darin ewige, unbestrittene Grundwahrheiten genug, um welche, als ausgesprochenes Kirchenbekenntniß, wir uns alle vereinigen können. Strittiges wird ausgeschieden, und in Bezug auf dasselbe Freiheit des Denkens, des Glaubens und der Lehre vorbehalten.

Fragen wir, wie die Kirche in den Besitz der Wahrheit kommt, so wissen wir kein anderes Mittel, als daß wir von Zeit zu Zeit in einer Synode die erleuchtetsten christlich-frommen Männer, die unser Vertrauen gewonnen haben, zusammentreten lassen, um die allgemein anerkannten Wahrheiten des Christenthumes als Kirchenbekenntniß aussprechen zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß man etwaigen bessern Ueberzeugungen einer künftigen Synode nicht vorgreife; ferner, daß man durch die Synode Vorkehrung treffen lasse, daß tüchtige, rechtschaffene und gelehrte Männer zu Lehrern der theologischen Wissenschaften auf der Landes-Universität unter Sicherung gänzlicher Lehrfreiheit angestellt werden; daß bei Gymnasien und Schullehrer-Seminarien nicht eine einzelne Parteirichtung vom Staate begünstigt werde; daß wohl vorgebildete, ehrenhafte und tüchtige Männer für den Kirchen- und Schuldienst gewonnen werden, denen man, so ferne sie nur das Kirchenbekenntniß stehen lassen, freie Bewegung auf dem Gebiete des Glaubens und der Lehre lasse; daß man den Pfarrer mit einem Presbyterium, bestehend aus den achtbarsten Gliedern der Gemeinde, umgebe, um durch dasselbe mit den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinde bekannt zu werden, und durch vertrauteren Umgang Gelegenheit zu verschaffen, daß zwischen Pfarrer und Presbyterium, und so mittelbar zwischen ihm und der Gemeinde ein freier Gedanken-

Austausch Statt finde, und Achtung, Liebe und Vertrauen gewonnen, gepflegt und genährt werde.

Der Mensch kann die Religion, die Gemeinde kann den gemeinsamen Religionscultus, sie kann also die Kirche nicht entbehren. Möge also die Kirche sein, was sie sein soll! Möge sie eine Einrichtung erhalten, wie sie ihr erhabener Zweck erheischt!

Was nun die Presbyterien betrifft, so sind sie in der einen Beziehung die Wurzeln, auf welchen naturgemäß sich der Stamm der Synoden erhebt; sie sind die Anfangspuncte, wo die Vertretung einer nicht mehr sclavischen Kirche beginnen muß. Wie kann man sich die evangelische Gesammtkirche, oder auch nur eine evangelische Landeskirche als einen gesunden Körper denken, wenn nicht jede einzelne Gemeinde, woraus eben die Gesammtheit besteht, so organisirt wäre, daß sie den Character einer evangelischen Kirche an sich trüge, und ihre Kräfte in einem gesunden, christlichen Leben entwickeln, und für sich schon als evangelisch-christliche Kirche leben, blühen und gedeihen könnte, wenn sich auch alle übrigen Gemeinden von ihr abtrennten? Ist nun einmal der Satz begründet, daß die evangelische Kirche, wenn sie ihre Kräfte naturgemäß entwickeln, in einem gesunden Leben gedeihen, und mit Ehren bestehen soll, einer aus ihr selbst hervorgegangenen Vertretung bedarf, so ist hiermit zugleich die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung jeder einzelnen Gemeinde ausgesprochen. Will die evangelische Kirche das evangelische Christenthum und Kirchenthum schützen, pflegen und fördern, so muß sie jede einzelne Gemeinde auf den Standpunct zu stellen suchen, daß in ihr evangelisches Christenthum geschützt, gepflegt und gefördert werde.

Soll eine Synode die Landeskirche vertreten, und soll diese Vertretung dem Wesen einer freien, nicht mehr fremden Einflusse unterworfenen, sich aus sich selbst entwickelnden Kirche entsprechend sein, so muß auch jede einzelne Gemeinde der Landeskirche bei der Wahl der Synodal-Mitglieder mitwirken; und

sollen sich in der Synode die würdigsten Männer vereinigen, denen man mit Vertrauen ein so wichtiges Amt übergiebt, die zugleich eine möglichst vollständige Kenntniß von den Zuständen, Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinden mitbringen, so müssen diese Männer aus dem Kreise der Bekannten gewählt werden. Also wählt jede Gemeinde aus ihrer Mitte die Würdigsten, die sie kennt, ins Presbyterium. Man giebt dem Presbyterium eine Einrichtung, bei welcher die Mitglieder desselben Gelegenheit haben, sich unter einander näher kennen zu lernen. Diese wählen aus ihrer Mitte wieder die Würdigsten zu Abgeordneten für die Diöcesan-Synode, aus welcher wieder die Würdigsten für die Landes-Synode erwählt werden. — Es müßte an tüchtigen Männern gänzlich fehlen, oder man müßte an dem gesunden Urtheile der Wähler gänzlich verzweifeln, wenn man nicht hoffen wollte, auf diesem Wege eine hochachtbare, Vertrauen verdienende Landes-Synode zu Stande zu bringen.

Eine solche Synode wird etwas ganz anderes sein, als die Kirchenversammlungen früherer Zeiten, die man uns so oft als Grauen erregende Schreckbilder vor die Augen stellen will. Dort kamen ja eben nur die hohen Kirchenpatriarchen und Päbste, oder ihre Legaten, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Pröbste zusammen, also diejenigen, welche die Kirchengewalt bereits in Händen hatten, oder sie sich einander noch streitig machten, und demnach gar oft für persönliche, und einander entgegengesetzte Interessen kämpften. Ueberdieß mischte sich auf der einen Seite die kaiserliche Gewalt ein, auf der andern Seite suchte man sein Gewicht durch das Ansehen und die Mitwirkung der Mönche zu verstärken. Was hätte denn hiergegen ein gesunder, parteiloser, schlichter christlicher Volkssinn, wenn er auch vorhanden gewesen wäre, auszurichten vermocht? Er wurde ja in diesen Versammlungen nicht vertreten, und außer denselben konnte er sich aus Mangel einer dazu eingerichteten Organisation der Gemeinde nicht geltend machen. Jene alten Kirchenversammlungen waren vom vierten Jahr-

hunderte an lediglich hierarchische Institute, aus der Wurzel des aufstrebenden papistischen Geistes entsprossen. Einem solchen Concilio wollte auch Martin Luther sich nicht unterwerfen; er begehrte ein freies, deutsches Concilium.

Unsere Synode wird aus einer gesunderen Wurzel entsprossen einen gesunderen Stamm bilden, und gesundere Früchte tragen, zumal da die Bildung unseres Volkes und seiner Lehrer nicht mehr nach dem Maaße ausgetheilt wird, wie es ehemals in Seminarien und Klosterschulen Hierarchen und Mönchen beliebte.

Sind die Presbyterien, wie wir sie wünschen, in einer Beziehung die Wurzeln, aus welchen sich der Stamm der Synode erheben soll, so sind sie in anderer Beziehung wieder die Zweige dieses Stammes, von welchen die reifen Früchte den Gemeinden mitgetheilt werden sollen. Was den einzelnen Gemeinden und der ganzen Kirche nützen und frommen möge, wird in den Presbyterien besprochen und erwogen, geht dann noch zwei Läuterungsstufen durch bis zur Landessynode, und endlich, wenn die hier gefaßten Beschlüsse auch die Billigung des Landesfürsten erhalten haben, werden sie, in so fern sie sich dazu eignen, durch die Presbyterien ausgeführt, und ihr Segen so an die Gemeinde gebracht.

Die Presbyterien sind Augen und Ohren, die, was sie an Ort und Stelle sehen und hören, was sie erleben und täglich beobachten, anschauen und bedenken, in die Synoden bringen. Man wird dann hier nicht urtheilen, wie die ferne oder hoch oben Stehenden, welche schon bei der Betrachtung der größeren Gegenstände allerlei optischen Täuschungen unterworfen sind, und die kleinere Umstände, die doch zuweilen auch von großem Gewichte sind, oft gar nicht bemerken. Dann sind aber auch wieder die Presbyterien die Hände der Synode, welche sie nach allen Gemeinden hin ausstreckt, um hier das Christenthum und auch das Kirchenthum zu pflegen, in so ferne letzteres zur Pflege des ersteren förderlich und nothwendig ist.

Sollte man hier fragen, ob denn Pfarrer und Schullehrer nicht ausreichten, Christenthum und Kirchenthum in der Gemeinde zu pflegen? so wird jeder, auch der tüchtigste Pfarrer und Schullehrer, der mit offenen und hellen Augen sieht, und nicht mit eitler Ruhmsucht von seiner Wirksamkeit redet, bekennen: „ich habe es am Predigen und Lehren, Warnen und Ermahnen nicht fehlen lassen, aber ich habe manche herrschende Untugend und Unsitte nicht auszurotten vermocht". Es thun nun die Herren Visitatoren, was sie können, und — es wird auch nicht besser. Darüber werden wir uns auch gar nicht wundern, wenn wir die Sache mit pädagogischem und anthropagogischem Blicke ansehen und beurtheilen. Da wissen wir, daß bei gar vielen Menschen die Tugenden nicht eingepredigt und gelehrt werden können, sondern daß sie eingeübt werden müssen.

Fragt man kopfschüttelnd mit Herrn Dr. Krehl („Ueber Presbyterien und Ephoralsynoden. Dresden und Leipzig 1832.") „wie kann es durch die Presbyterien besser werden? Was für Mittel außer Lehre und Ermahnung stehen ihnen denn zu Gebote, um auf christliche Zucht und Sitte in der Gemeinde einzuwirken?" — so wird sich die Antwort aus folgenden Bemerkungen ergeben.

Werden die würdigsten Glieder der Gemeinde in das Presbyterium berufen, so werden sie durch diesen Ruf schon, noch mehr durch ihre Vereinigung mit mehreren gleich Würdigen, und weiter noch durch den öftern Verkehr mit ihrem Pfarrer, sich geistig gehoben, und jede gute Kraft, die in ihnen ist, wird sich neu angeregt und belebt fühlen. Die Auszeichnung, welche ihnen geworden, und die Ehre des Amtes, das ihnen aufgetragen ist, macht ihnen ihre Tugenden noch werther und wichtiger. Ihre Gewissenhaftigkeit wird geschärft, und die Aufmerksamkeit auf sich selbst wird verdoppelt. Wenn diese Männer feierlich in ihr Amt eingeführt und verpflichtet sind, und sie kehren in ihre Häuser zurück, so werden sie zu ihren Frauen

und Kindern sagen: „ihr seid bisher schon brav gewesen, und ich war mit euch zufrieden; aber ihr müßt nun auch die kleinern Fehler meiden, und auf euch selbst noch mehr Acht haben, auf daß mein Haus meinem Amte nicht Schande mache". Sie werden die Hauszucht mit mehr Sorgfalt und Energie handhaben; sie werden ihren moralischen Einfluß auch auf ihre Brüder, Schwestern und Freunde ausdehnen, und bald werden sich ihre Familien auszeichnen. Und würde es ihnen nicht überall nach ihren Wünschen gelingen, so kommen sie ja mit ihrem Pfarrer in öftere Berührung; der wird ihnen mit seinem Rathe gerne beistehen, und sie werden sich desselben gerne bedienen. Würde nun der moralische, fromme, christliche Sinn nirgends anders, als bei den Mitgliedern des Presbyteriums selbst, und in ihren Familien gehoben, so wäre damit schon sehr viel gewonnen, zumal, wenn man möglichst viele würdige Gemeinde-Glieder ins Presbyterium riefe, wenn nicht zu gleicher Zeit, so doch nach einander. Es ist indeß mit gutem Grunde zu erwarten, daß der moralische Einfluß der Presbyterial-Mitglieder sich noch weiter erstrecken wird, und zwar um so weiter, je zahlreicher das Presbyterium besetzt ist. Wir finden z. B. eine Unsitte in einer Gemeinde, die zum herrschenden Tone geworden ist; es giebt zwar manche Gemeinde-Glieder, denen sie lieb ist, weil sie ihnen Vortheil bringt, oder erwünschte Freude gewährt, es findet sich aber kein einziges, welches, wenn wir gegen diese Unsitte reden, sie in Schutz nehmen, oder rechtfertigen wollte, und welches unsern Worten nicht Beifall schenkte. Und dennoch bleibt diese Unsitte stehen, und unsere Worte sind immer vergeblich; denn es will niemand gegen den herrschenden Ton anstoßen, es will niemand als Sonderling gelten, besonders auf dem Lande, wo sich leicht alles nach festen Gebräuchen formt. — Dieß wird sich bald anders gestalten, wenn wir in der Gemeinde erst 16—20 Presbyterial-Mitglieder haben. Stehen sie alle beisammen, und fassen gemeinsam den Beschluß: „wir schaffen die Unsitte ab, zunächst ein jeder in seinem Hause",

— so wird der Anfang gemacht, und die Unsitte ist schon nicht mehr allgemein herrschend. Was die Würdigsten thun, dem werden die Bessern nachfolgen, und die Uebrigen werden nicht zurückbleiben. Die Sache würde sich oft ohne Worte machen; es werden indeß die Kirchenältesten auch nicht versäumen, ihre Bekannten und Freunde durch Vorstellungen und Bitten anzuregen.

So wird manche gute Sitte eingeführt, wie ein neues Kleid. Trägt's der Sonderling, so wird er ausgelacht, trägt's ein vornehmer und geehrter Mann, so wird es bald zur herrschenden Mode bis herab in die untersten Stufen der Gesellschaft, zumal, wenn es durch Zweckmäßigkeit sich empfiehlt.

Ich wünsche mir Kirchenälteste im Silberhaare, und daneben auch jüngere Männer. Den letztern würde ich sagen: schließt euch nicht aus vom geselligen Verkehre. Der Kirchenälteste **A.** kommt an einen öffentlichen Gesellschaftsort; er findet die achtbaren Männer **B. C. D.**, mit welchen er ein anständiges und nützliches Gespräch führt. Jetzt tritt der Wüstling **X.** herein, der sonst schon oft durch sein unanständiges Benehmen die Gesellschaft langweilte und ärgerte, und mit seinen gleichgearteten Gesellen **Y. Z.** jede ehrbare Gesellschaft verscheuchte, weil jeder, unangenehme Händel fürchtend, scheu zurücktrat, und keiner es wagte, sich mit solchen Unholden einzulassen. So hatten sie oft schon den Platz behauptet, und gaben hier den herrschenden Ton an. — Jetzt ist aber **A.** ausdrücklich berufen, solchem rohen und ungesittetem Wesen zu steuern; er tritt dem **X.** bei seinem ersten rohen Ausbruche mit Ruhe und Festigkeit entgegen, und sagt: „**X.** schäme dich! — solches Benehmen ziemt sich nicht!“ **X.** will in gewohnter Weise solche Entgegnung abwehren; **A.** bleibt aber fest stehen, und nun fühlen sich **B. C. D.** ermuthigt, treten auf **A's.** Seite und sagen: „**A.** hat recht“. So behaupten die Bessern den Platz; die Rohheit muß verstummen, sie wird vielleicht nach und nach verschwinden, und der bessere Ton sich geltend machen.

In ähnlicher Weise gestalten sich die Sachen bei Gemeinde-Versammlungen. Wo die Bessern vereinigt stehen, und ihre Urtheile nicht mehr zurückhalten, da bildet sich die öffentliche Meinung zu einer starken Macht aus, wodurch bei einem großen Theile des Volkes auf dem Felde der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit mehr ausgerichtet wird, als durch 100 wackere Moralprediger.

Ich denke, die Söhne unserer Kirchenältesten und ihre Freunde werden bald den bessern Ton auch bei den Kirchenweihfesten und sonstigen öffentlichen Vergnügungen einführen.

Ich kenne den L.; er ist einer der jüngern Männer, und Hausvater, nicht grade ein schlechter und ganz verdorbener Mensch, aber schwach von Urtheil, mancher Neigung zu nachsichtig, und hat schon manche Thorheit begangen, wodurch er sich zum Gespötte gemacht, und in der Achtung gesunken ist. Kein wackerer Freund steht auf seiner Seite; er ist sich überlassen, sein Geschäft, seine Kinderzucht wird unverständig und nachläßig betrieben; er hat zu Hause keine Freude. Wenn ihn die Grillen plagen, treibt er sich in den Wirthshäusern umher, wo ihn mancher Schalk noch foppt mit närrischen Rathschlägen. Dadurch wird nun alles noch schlimmer, und das häusliche Glück droht aus allen Fugen zu gehen. Ich habe ihm oft schon treue Belehrungen und Ermahnungen angedeihen lassen; er ist mit guten Vorsätzen von mir weggegangen, sie haben aber nie lange festgestanden. Was vermag das schwache Rohr im Winde oder gar im Sturme? — Jetzt werde ich einem der jüngern Kirchenältesten, der in der Nähe des L. wohnt, sagen: „nimm dich mit christlichem und freundschaftlichem Sinne des schwachen Bruders an; an jedem Feierabend sprichst du mit ihm; an manchem Winterabende besuchst du ihn, oder ladest ihn zu dir; am Sonntage nach Beendigung des Gottesdienstes macht ihr im Sommer einen Spaziergang nach euern Feldern, dann mögt ihr ins Wirthshaus gehen, und ein Glas Bier trinken, aber zu rechter Zeit gehst du mit ihm nach Hause,

damit er die nothwendigen häuslichen Geschäfte besorge. Gelegentlich giebst du ihm guten Rath, befestigest jeden Tag seine guten Vorsätze, lässest ihn, sobald es geschehen kann, die Freude deines Lobes schmecken, und bemühest dich, ihn zunächst dahin zu führen, daß er bei geordnetem Geschäftsgange und richtigem Verhalten das ihm fremd gewordene Glück der Zufriedenheit seiner Hausgenossen genießt." Auf diese Weise kann wohl eine ganze am Abgrunde schwebende Familie noch gerettet werden. Was dem Pfarrer nicht gelang, das kann wohl einem rechtschaffenen Freunde und Lebensgenossen gelingen.

Wird man noch fragen: was ist mit einem Presbyterium anzufangen zur Erhaltung guter Zucht und Sitte? Ich denke, ich brauche weiter nicht zu antworten, ob ich gleich nur weniges erst gesagt habe. Die Praxis wird sich vielfältig gestalten, und es wird dabei Vieles auf das Geschick des Pfarrers selbst ankommen. Deßwegen mögen auch die Candidaten in die Schule des Presbyteriums gehen, um sich hier die erforderliche Lebenskenntniß, Erfahrung und practischen Tact für ihre künftige Amtsführung anzueignen. Der angehende Pfarrer wird dann wenigstens so viel eingesehen haben, daß er, wenn er einen tüchtigen Vorgänger gehabt hat, viel von seinem Presbyterium lernen kann, und es wird ihm bei seiner Seelsorge gar sehr zu Statten kommen, daß er durch die Presbyterial-Mitglieder bald mit den Ortsverhältnissen, und den hervorstechenden Characteren in seiner Gemeinde bekannt wird.

Ich fürchte fast, daß man von mancher Seite her glauben wird, zu viel in die Hände des Pfarrers zu legen, wenn man seiner Leitung ein zahlreich besetztes Presbyterium übergiebt, und ihm so einen mächtigen Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung einräumt. Dagegen erinnere ich: wenn der Pfarrer ohnmächtig sein soll, so muß man ihm freilich die Mittel der Wirksamkeit entziehen oder vorenthalten; dann sieht man aber auch gar nicht ein, warum man ihm ein Amt übergiebt, und ihm eine nutzlose Geschäftigkeit noch bezahlt. Ich

frage: sollen wir denn nur an der Tugend, Sittsamkeit und Wohlanständigkeit der Bessern unserer Gemeinde-Glieder ein wenig flicken und bauen, und ein wenig bessern? Sollen wir denn den Leichtsinn, die Gewissenlosigkeit, die Ungerechtigkeit und Gottlosigkeit, und alle das Volkswohl tief untergrabende Laster des rohen Haufens stehen lassen, damit sie noch mehr um sich wurzeln, und ihre Früchte bringen? Dann möge man das laut sagen, sich aber auch nicht mehr wundern, wenn wir nicht mehr leisten. Sollen wir aber dem Strome einen Damm bauen, so wird ja das nicht ausgerichtet, wenn man uns nur eine Hand voll Erde giebt; und sollen wir ein großes Feuer löschen, so können wir natürlicher Weise nicht zum Zwecke kommen, wenn man uns die Verfügung über drei Tropfen Wasser einräumt. Unsere Predigten wirken keine Wunder, am wenigsten an denen, die sie nicht hören.

Unser Erlöser sprach: „Wer da will den Willen Gottes thun (d. h. doch wohl der Bessere, der das Gute und Rechte will) wird inne werden, ob diese Lehre von Gott sei." Den Gegensatz wird jeder selbst finden. Mit der Predigt allein reicht man nicht aus, deßhalb haben auch schon die Apostel in den Gemeinden neben den Evangelisten auch Bischöfe, Presbyter und Diakonen angestellt, und frommer, christlicher Sinn hat sich erhalten und ausgebreitet ohnerachtet des schweren Druckes der Zeiten.

Für die Seelsorge, in so weit sie außer der Predigt liegt, wenn sie zweckmäßig und energisch gehandhabt werden soll, reicht ein Mann nicht aus schon in einer kleinen Dorfgemeinde, noch weniger in einer Stadtgemeinde. Der Pfarrer hat nicht Augen und Ohren genug, um zu bemerken, wo eine Seele Schaden zu nehmen in Gefahr ist. Manche Unsitte schleicht in dieses und jenes Haus, sie geht durch die ganze Gemeinde, und er wird es nicht gewahr, bis sie offen hervortritt. Sie hat sich vor seinem Blicke verborgen gehalten; es ist niemand in der Gemeinde gewesen, der sich berufen gefühlt hätte, davon

beim Pfarrer zu reden. Was kann nun der Einzelne ausrichten, der Mann, der schon Anstands halber die Wirthshäuser und öffentlichen Vergnügungsorte seiner Dorfgemeinde nicht besucht? — er, der schon wegen anderer Amtsgeschäfte nicht in täglichem Verkehre mit den Gemeinde-Gliedern leben kann? Wäre aber ein Presbyterium da gewesen, so wäre die Sache wohl zu rechter Zeit noch bemerkt worden, im Presbyterium zur Sprache gekommen, und durch das Presbyterium wären Mittel genug vorhanden gewesen, dem Uebel zu steuern.

Bei der jetzigen Kirchen- und Gemeinde-Verfassung ist es nun überdieß auch noch möglich, daß es einzelne Pfarrer geben kann, welche die specielle Seelsorge allzu sehr vernachlässigen, weil grade in diesem Puncte ihre Amtsthätigkeit einer Controle nicht unterworfen ist, und weil sie ihre Zeit lieber der Lectüre, oder schriftstellerischen Arbeiten, oder auch ihren Vergnügungen und der Pflege ihrer Bequemlichkeit widmen, und solche Männer hat vielleicht jener Abgeordnete bei unserm jüngsten Landtage im Sinne gehabt, welcher bei der Gelegenheit, da die Rede war von einer Petition unserer oberländischen Amtsbrüder, welche bei einer Besoldung von 230 bis 250 Thaler ihre Lage verbessert zu sehen wünschten, die allerdings stechende und zu allgemein gefaßte Aeußerung that: „die Geistlichen unseres Landes seien nicht die Bedrängtesten im Verhältnisse des Lohnes zur Arbeit und sonst.“ — Ich behaupte getrost: es hat ein Pfarrer auch in einer kleinen Gemeinde Arbeit genug, wenn er allen seinen Obliegenheiten, auch als Seelsorger genügen will, und wenn er sich seinen Gemeinde-Gliedern zugänglich erhält, und ihr Vertrauen zu erwerben weiß.

Angenommen aber, daß Mancher die specielle Seelsorge allzu sehr vernachlässigt, so wird das wohl, und kann nur anders werden, wenn man Presbyterien einrichtet. Das Presbyterium nöthigt ja auch den nachlässigen Pfarrer, von den vorgebrachten Sachen Notiz zu nehmen; es muß zu einem Beschlusse kommen und zu einer Erledigung. Es wird über die

Verhandlungen Protocoll geführt, und dieses wird den amtlich Uebergeordneten vorgelegt. So ist eine Controle hergestellt. Ueberdieß hat in vorkommenden Fällen das Presbyterium das Recht und die Pflicht, über nachlässige Amtsführung des Pfarrers beim Diöcesan-Synodal-Vorstande Anzeige zu machen.

Was die Diöcesan-Synoden betrifft, so sind sie nothwendige Mittelglieder zwischen der Landes-Synode und den einzelnen Presbyterien mit ihren Gemeinden als Wahlstation, als Aufsichtsbehörde, als Gemeinde-Vertretung und Gemeinde-Verbindung.

Soll die Landes-Synode die ganze Landeskirche vertreten, so ist nöthig, daß jede einzelne Gemeinde bei der Wahl des größesten Theiles der Landes-Synodal-Mitglieder mitwirke; und soll dieß in zweckmäßiger Weise geschehen, so muß sich die Wahl auf den Kreis der Bekannten beschränken, und die Wahlfähigen müssen sich in engern Verbindungen zusammenordnen, in nicht zu langen Zwischenräumen zusammenkommen, sich mit einander über kirchliche Angelegenheiten besprechen, und so Gelegenheit finden, Kraft und Richtung ihres Geistes, Herzens und Gemüthes, wie auch das Maaß ihrer Erfahrungen und Lebenskenntnisse zu offenbaren. So werden die Tüchtigen hervorleuchten, und man wird sie mit Vertrauen erwählen. Deßgleichen müssen diejenigen, welche zur Landes-Synode abgeordnet werden sollen, die kirchlichen Zustände, Bedürfnisse und Wünsche aller derjenigen Gemeinden, welche sie zu vertreten haben, so genau als möglich kennen, und die Diöcesan-Synoden müssen daher eine solche Einrichtung erhalten, daß diese Kenntniß ermöglicht werde. Außerdem würde ja die Landes-Synode nicht im Stande sein, ein richtiges Urtheil über den Zustand der Landeskirche zu fällen, und die geeigneten Maaßregeln zur Förderung der Kirchenzwecke zu ergreifen.

Das scheint mir noch ein sehr großer Mangel unserer constitutionellen Landesverfassungen zu sein, daß möglicher Weise aus der Wahl der meisten Wahlbezirke Männer hervorgehen

können, welche einem großen, vielleicht auch selbst dem größesten Theile der Wähler selbst gänzlich unbekannt sind, und denen die Zustände der meisten Gemeinden ihres Wahlbezirkes fremd sind. Dieß müssen wir aber bei der Kirchenverfassung zu vermeiden suchen.

Wenn jede einzelne Gemeinde sich als Glied der gesammten Landeskirche darstellt, so kann dem Ganzen nicht gleichgiltig sein, ob das Einzelne an sich selbst, und in Beziehung so wohl auf die übrigen Glieder, als auf die Gesammtheit seine Pflichten erfülle, und die Kirchengemeinde fördere. Es muß deßhalb eine Aufsicht über die Gemeinden und ihre Presbyterien Statt finden, und diese muß ihre Gliederungen haben durch alle Kirchenbehörden bis zur obersten. Von der höchsten Stelle aus kann unmöglich alles Einzelne gesehen, genau betrachtet und erwogen werden. Die Diöcesan-Synoden und deren Vorstände kommen hierbei der Landes-Synode zu Hilfe. Deßhalb müßten die Diöcesen eine solche Begrenzung haben, daß sich vom Standpuncte der Diöcesan-Synode und deren Vorstandes aus das Einzelne ohne zu große Beschwerlichkeit übersehen ließe. Manche unserer Diöcesen mögen zu umfänglich sein, andere könnten noch vergrößert werden; es findet sich hierin eine sehr bedeutende Ungleichheit. Dieß hat seinen Grund wohl darin, daß bei unserer jetzigen Kirchenverfassung die Justizbeamteten mit den Superintendenten zugleich das Consistorialamt bilden; der Umfang der Diöcesen fällt daher mit dem Umfange der Justizämter zusammen, es kommen nur die einbezirkten Gerichtsorte hinzu. Würde man bei der beabsichtigten neuen Kirchenverfassung der Consistorialämter entbehren können, wie man ja in Kurhessen auch nichts davon weiß, so möchte wohl eine gleichmäßigere Abgrenzung der Diöcesen wünschenswerth sein, und zwar außer dem oben angegebenen Grunde noch zum Behufe einer gleichmäßigeren Vertheilung der Arbeiten für die Superintendenten, so wie einer gleichmäßigeren Vertretung bei der Landes-Synode in Rücksicht auf die Seelenzahl.

Kann eine Landes-Synode außer da, wo sie als Oberinstanz angerufen wird, sich in Specielles nicht einlassen, und hat sie sich in der Regel nur mit allgemeinen Angelegenheiten der Gesammtkirche des Landes zu befassen, so werden eben die Deputirten der einzelnen Diöcesen bei der Landes-Synode vorzugsweise die gemeinsamen Angelegenheiten der Diöcese zur Sprache zu bringen haben. Sollen aber hierbei die Interessen der einzelnen Gemeinden nicht vernachlässigt werden, so muß im Kirchenorganismus noch eine Stelle vorhanden sein, wo die Sonderinteressen der einzelnen Gemeinden vertreten werden, und ihre volle Berücksichtigung finden, und dieses wird bei der Diöcesan-Synode geschehen.

Sollen die christlichen Gemeinden eines Landes ein Ganzes bilden, sich einander stärken, heben, befestigen, in inniger Glaubens- und Lebensgemeinschaft stehen, und, wie es sich gebührt, Leiden und Freuden mit einander theilen, ihre Erfahrungen gegenseitig austauschen, zur Abhilfe gemeinsamer Noth Maaßregeln ergreifen, und sich einander die Hände reichen, so muß ihnen eben Gelegenheit zu einem Zusammenleben gegeben werden. Es müssen also, da sich ein näherer Zusammentritt unter den weit Entfernten nicht bewerkstelligen läßt, unter denen, die nahe beisammen wohnen, mehrere Verknüpfungspuncte gegeben werden. Auch dieser Zweck wird durch die Diöcesan-Synoden erreicht werden.

Wenn nun aber die Diöcesan-Synoden sich ihres Daseins, Lebens und Wirkens freuen, wenn da die Meinungen sich ungezwungen äußern, und überhaupt der Kirche keine unwürdigen Fesseln angelegt werden sollen, so muß Vorkehrung getroffen werden, daß diejenigen Männer, welche an der Spitze der Diöcesan-Synoden stehen, die Superintendenten, die durch ihr Amt in das innerste Leben der Kirche und der Gemeinden eingreifen, zugleich auch die Kirche bei der Landes-Synode mit vertreten sollen, aus den Würdigsten der Geistlichen genommen werden, die die reine Idee der evangelischen Kirche in sich

tragen, denen man Geschick genug zutraut, diese Idee der Verwirklichung näher zu führen, die, wo möglich, den Grund und Boden des Gebietes kennen, in welchem sie arbeiten sollen, und demnach mit Vertrauen von der Synode aufgenommen werden. Wer soll aber dieses alles besser beurtheilen können, als die Kirche selbst in ihren obersten Organen? — Wie manche Fehlgriffe sind anderwärts in dieser Beziehung schon gethan worden, wo aus politischen Rücksichten durch den Willen der Staatsbehörden die wichtigsten kirchlichen Aemter mit Männern eines gewissen Geistes, den man eben zur Herrschaft zu erheben wünschte, besetzt wurden, durch deren Wirksamkeit das ganze Kirchenwesen mancher Landestheile verschroben, und nur Unheil über Kirche und Staat gebracht wurde, so daß Unzufriedenheit und Spaltungen hervorgerufen wurden, und man nun nicht weiß, wie man versöhnen soll! Deßhalb ist zu wünschen, daß der Superintendent aus der gemeinschaftlichen Wahl der Landes- und der Diöcesan-Synode hervorgehe. Dasselbe gilt auch von den Generalsuperintendenten, denn sie haben der Sache nach dieselben Functionen, wie die Superintendenten, nur auf einer höheren Stufe und in weiterem Kreise.

Die evangelische Kirche unserer Zeit wird sich keinen Pabst aufdringen, eben so wenig einen ihr fremden Geist willenlos einhauchen lassen; eine große Zahl ihrer Glieder sieht zu klar, hat zu viel Wissenschaft eingesogen, und zu viel geistige Selbstständigkeit erlangt, als daß solche Versuche gelingen, und zum gewünschten Ziele führen könnten.

Dieß eben müssen wir vor allen Dingen beherzigen bei der Zusammensetzung der Landes-Synode, und bei der Feststellung der Rechte und Befugnisse, welche ihr einzuräumen sind. Erkennt man an, daß das reine evangelische Christenthum dem Glücke der Völker und Staaten ersprießlich ist, so kann man ruhig und unbesorgt den Geist des evangelischen Christenthums schalten und walten, d. h. man kann ohne Gefahr zu befürchten, die Kirche sich aus sich selbst entwickeln lassen; man müßte denn

glauben, der Geist des reinen evangelischen Christenthumes walte weniger in der Kirche, als außer ihr. Diese Meinung aber werden die wärmsten Glieder der evangelischen Kirche sich nimmermehr einreden lassen, und der Unmuth wird aus ihnen nicht weichen, wenn man ihnen von außen her mit Anwendung von directem oder indirectem Zwange erst beibringen will, was reines evangelisches Christenthum sei, und was man zu thun habe, um dasselbe in der Kirche zu einem kräftigen Leben kommen zu lassen, — mit andern Worten — wenn man von außen her hemmend in die kirchliche Entwickelung eingreift.

Will man aber die Kirche aus sich selbst entwickeln lassen, so müssen ihre Repräsentanten ihr nicht von Seiten der Staatsgewalt gesetzt, oder aufgedrungen werden, sondern sie muß sie sich selbst geben, wenigstens nach dem Hauptbestandtheile der Mitglieder, und man muß ihnen in Sachen der Lehre, des Cultus, der Disciplin und der Verwaltung des Kirchenvermögens die Hände nicht binden. Der Staat wird dabei nicht gefährdet sein, wenn alles unter seinen Augen geschieht, wenn ein landesherrlicher und ein Landtags-Commissar bei den Synodal-Verhandlungen zugegen ist, und die Synodal-Beschlüsse dem Landesherrn zur Kenntnißnahme und zur Bestätigung vorgelegt werden. Da findet der Staat Gelegenheit genug, etwa versuchte Eingriffe in seine Rechte, oder Hinderungen der Staatszwecke abzuwehren. Ueberdieß wird ja die Synode nicht eine Versammlung von rohen, unverständigen Menschen sein.

Die Landes-Synode muß sich möglichst gut mit Intelligenz und Sachkenntniß ausrüsten; deßwegen werden die freigewählten Geistlichen die Mehrzahl bilden, als die durch ihre Vorbildung und Amtsverwaltung Erfahrensten, und unter ihnen werden die Generalsuperintendenten und Superintendenten, als welche sich in weitern Kreisen umsehen, und in ihrem Amte umfassendere Erfahrungen sich zu sammeln Gelegenheit haben, nicht fehlen dürfen, sie müssen aber der Kirche nicht von außen her gesetzt, sondern durch die Kirche für ihr Amt gewählt werden. Wie

würde außerdem die Freiheit der Verhandlungen gesichert sein?

Auch werden einige vom Senate der Universität erwählte Professoren, einige Abgeordnete des Oberconsistoriums, Gymnasial- und Schullehrer-Seminar-Directoren in der Landes-Synode Sitz und Stimme haben.

Setzen wir den Fall, daß irgend eine Staatsregierung aus politischen Rücksichten der Kirche einen ihr fremden Geist einhauchen, oder ihre Fortentwickelung hemmen, und zur Förderung ihrer Absichten das Kirchenregiment handhaben wollte, daß sie nun demgemäß die Consistorien, die Generalsuperintendenturen, Superintendenturen, Professuren, Hof- und Divisions-Prediger- auch Feldprobst-Stellen, Gymnasial- und Schullehrer-Seminar-Directorial-Stellen u. s. w. mit Männern der beliebten Farbe besetzte, und sie dann nebst einem kleinen Häuflein freigewählter Kirchen-Deputirten, welche überdieß alle jenen Männern amtlich untergeordnet, und bei einer allenfallsigen Opposition allerlei Chikanen in ihren Diestverhältnissen blos gestellt sind, in die Landes-Synode beriefe, daß nun überdieß noch ein lediglich von der Staatsregierung besetztes Oberconsistorium aus den Synodal-Beschlüssen machen kann, was ihm beliebt, — so ist hier die Freiheit der Verhandlungen, und die Freiheit der Entwickelung der Kirche eine leere Phrase. Die Verständigen sehen das beim ersten Blicke, und sind unmuthig. Will man sie beruhigen und trösten, indem man ihnen sagt: „eure Glaubens- und Gewissensfreiheit soll nicht angetastet werden", — so werden sie denken: wenn Glaubens- und Gewissensfreiheit auf der Landes-Synode nicht gilt, so gilt sie in der Kirche nicht, und wir müssen uns mit derselben in das stille Betkämmerlein zurückziehen; da wird sie gelten in alle Ewigkeit, auch ohne alle förmliche Zusicherungen und Garantieen des Staates.

Wir bescheiden uns dessen, daß wir als vernünftige Menschen und als Christen in Bezug auf die irdische Welt die historischen Rechte achten müssen, inwendig aber im Geiste thronet

hoch oben die Achtung vor der reinen, heiligen Rechtsidee, und das wird auch der Mächtigste der Erde zu ändern nicht im Stande sein. Wir achten das historische Recht, weil wir es nach den gegebenen Verhältnissen der Zeit achten müssen; die heilige Rechtsidee aber flößt dem reinen und frommen Menschen bei der Beschauung schon die heiligste Ehrfurcht ein. Das historische Recht haben die Menschen gemacht, oft in despotischem Uebermuthe, in pflichtvergessener Nachgiebigkeit gegen ihre herrschenden Leidenschaften, in der düstern Befangenheit herrschender Zeitideen, oder auch in dem Drange der traurigsten Nothwendigkeit. Die reine Rechtsidee aber hat durch die Gottheit selbst ihr Dasein. Vor dem historischen Rechte werden nimmermehr alle Menschen sich beugen; vor der erhabenen Rechtsidee aber sich zu beugen ist aller Menschen heilige Pflicht. Was werden denn nun alle guten und frommen Menschen thun? — Sie werden, wo die Uebereinstimmung nicht schon vorhanden ist, das historische Recht nach der Rechtsidee umzuformen suchen, wenn es auch von Stein und Eisen wäre; sie werden sich hierzu nicht der rohen Gewalt bedienen, aber kein gesetzliches Mittel werden sie unversucht lassen.

Welche Krone ist glänzender, als die Krone der Selbstverläugnung, womit derjenige geschmückt ist, der sein historisches Recht, zumal in den heiligsten Angelegenheiten der Menschen, der göttlichen Rechtsidee zum Opfer bringt. Alle Edlen und Frommen werden ihm Liebe, Dank und Ehrfurcht weihen, so lange die Erinnerung bleibt, und die Denkmäler der Geschichte stehen.

Werden überall die edlen Fürsten Deutschlands, des Landes „der gesegneten Reformation", die Reformation des 16ten Jahrhunderts darum nicht für rechtsgiltig erklären, weil sie das historische Recht nach der Rechtsidee, so weit sie damals zur Klarheit gekommen war, und so weit es die Umstände erlaubten, vielfach umgestaltete; werden sie das Zeugniß der Geschichte gelten lassen, daß schon Martin Luther das geistliche und welt-

liche Regiment nicht in einander gemengt wissen wollte, daß also in seiner Seele bereits der Gedanke an eine freie Selbstentwickelung der Kirche vorhanden, eine Kirchenverfassung aber, wie wir sie wünschen, nur deßwegen noch nicht ausführbar war, weil ja der evangelische Geist damals erst sein neues Leben begann, und eben so wenig die Geistlichkeit, als die Gemeinden schon durchdrungen hatte; werden sie anerkennen, daß die Ideen sich nicht auf einmal nach allen Seiten hin vollkommen realisiren, und daß eben deßhalb die Entwickelung fortgehen muß, und eine Zeit so gut, als die andere, berechtigt ist, Reformen zu wünschen und auszuführen; werden sie demgemäß dem Verlangen der evangelisch-protestantischen Kirche nach einer Presbyterial- und Synodal-Verfassung, welches überall so laut sich kund giebt, willfährig entgegenkommen; wird sonach in den evangelischen Landeskirchen aller deutschen Staaten durch die Organe der Kirche der fortwirkende, reformatorische Geist zu freier Wirksamkeit kommen: so bleibt der fromme Wunsch übrig, daß dadurch die Einheit der deutschen evangelischen Gesammtkirche nicht gefährdet werde.

Ob dieser Wunsch in Erfüllung gehe, darauf kommt allerdings viel an, doch hängt glücklicher Weise das Bestehen, das Heil und der Friede des einzelnen Menschen, wie der einzelnen Landeskirche und des einzelnen Staates keineswegs davon ab, daß wir alle eine und dieselbe geistliche Uniform tragen. Die Einigkeit im Geiste wird unter allen denen, welche, wie es das Wesen wahrhaft christlicher Frömmigkeit zur heiligen Pflicht macht, vor allen Dingen Wahrheit, Tugend und Recht von Herzen lieben, suchen und ehren, trotz aller Verschiedenheit der Worte, mit welchen sie ihren Glauben aussprechen, und in welche sie ihre Gebete fassen, auch ohne künstliche, durch Menschen ersonnene Vereinigungsmittel bestehen. In allen Christenherzen soll ja neben dem Glauben und Hoffen auch die Liebe bestehen, und „die Liebe ist die größeste unter ihnen", wie der große Apostel Paulus sagt. Ist es nicht weiter zu bringen,

so möge man sich an der Einigkeit im Geiste genügen lassen, ruhig und friedlich auf seinem Wege fortgehen, und diejenigen, welche sich um eitle Worte zanken, wenn man sie nicht durch vernünftige Vorstellungen und durch Hinweisung auf den Grund-Character des Christenthumes bekehren kann, nur unbeachtet lassen. So wird vielleicht am ersten das unliebliche Gezänke verstummen. Warum ist aber so viel wildes Geschrei auf dem Gebiete des religiösen und kirchlichen Lebens in unsern Tagen? — Es sind wahrhaftig nicht lauter Zänker, die da rufen. Es sind viele edle, erleuchtete und fromme Männer, die bei der so mangelhaften Organisation unseres Kirchenwesens vor den Zänkern und Zeloten keine Ruhe haben, und gegen sie keinen Schutz finden können, die sich das Heiligthum ihres Herzens, und das durch ehrliches Forschen und Streben errungene Besitzthum ihres Geistes nicht entreißen, ihre Ehre nicht zu Schanden machen, und das Licht nicht unter den Scheffel stecken lassen wollen. Kann es ihnen ein rechtschaffener Christ verargen, wenn sie nach dem Vorbilde des Heilandes „das Licht auf den Leuchter" erheben, und der Ermahnung eines Paulus nachkommen wollen: „behalte was du hast, daß niemand dir deine Krone nehme!"

Wenn jeder, der für das Heiligthum kämpft, mitten in der Kirche noch isolirt steht, und eben deßwegen die große Masse nicht fortbewegen kann; wenn eine Vereinigung der Gleichgesinnten neben der Kirche als staatsgefährlich betrachtet, und eben deßwegen unterdrückt wird, da klingt ein lautes Rufen hier und dort aus der großen Menge heraus freilich wie ein wildes, verworrenes Geschrei, wodurch natürlicher Weise die Menge nicht erbaut wird, weil sie auf diesem Wege zur Verständigung, deren sie so sehr bedarf, nicht geführt werden kann. Aber gewiß ein sehr großer Theil unserer Gemeinde-Glieder ist der Verständigung fähig; das beweist jetzt Magdeburg.

So lange der Kampf nicht geordnet wird, wird das wilde Getümmel, bei welchem sich niemand wohl befindet, nicht auf-

hören, und es möchte endlich irgendwo gewaltsam durchbrechen; denn geweckte edle Geister ertragen keine Fesseln.

Man ordne also doch den Kampf, man lasse überall die erleuchtetsten, würdigsten, edelsten, frömmsten Männer zusammentreten, und weise dem reformatorischen Geiste im Organismus der Kirche eine Stätte zur Wirksamkeit an. So ist noch Hoffnung vorhanden, daß der Kampf zum Frieden führt, oder doch in edler Weise gekämpft wird, und Tausende zur stillen Beruhigung kommen. Kämpfe auf dem Gebiete des Geistes sind ja nicht nothwendig mit Feindschaft verbunden. Männer, die Wahrheit, Tugend und Recht von Herzen lieben, suchen und ehren, können in Meinungen von einander abweichen, und sind im Geiste doch innig, in Liebe und Freundschaft verbunden. Wenn jeder derselben nur ungehindert und unangefochten nach seiner Weise leben und wirken kann, so ist er zufrieden. Wir werden von denen, die uns nicht näher kennen, zuweilen für Heiden und Türken angesehen; wenn wir aber Auge in Auge unsere Herzensmeinungen gegen einander ausgesprochen haben, reichen wir uns die Hände zum edlen Freundschaftsbunde, und einer spricht zum andern: „Lieber! laß mir nur meine Weise, ich lasse dir auch die deine."

Kommen nur wackere, edle und fromme Männer auf der Synode zusammen, so finden sie da Gelegenheit genug, ihres Herzens Sinn und Meinung, ihre ungeheuchelte Ehrfurcht vor dem Wesen des Christenthumes und ihre treue Liebe zur Kirche zu offenbaren. Da werden sie sich gegenseitig achten und lieben lernen; der Wunsch und die Sehnsucht nach friedlicher Vereinigung wird, auch wo sie nicht schon war, erwachen und immer lebhafter werden, die Schroffheiten werden verschwinden, und der Bund wird geschlossen.

„Wenn ein Reich mit sich selbst uneins ist, wie mag es bestehen?" Ergreift man keine Maaßregeln gegen den Zwiespalt, so trägt es den Keim der Auflösung in sich. Gewaltsame Maaßregeln sind auf dem Gebiete des geistigen, und ganz

besonders des religiösen Lebens am allerwenigsten anwendbar; für diejenigen, von welchen sie ausgehen, sind sie nicht ehrend; auf diejenigen, gegen welche sie gerichtet werden, wirken sie nicht versöhnend, sondern nur erbitternd. Der Apostel Paulus sagt: „Bestehet nun in der Freiheit, damit euch Christus befreiet hat, und lasset euch nicht wieder in das knechtische Joch fangen. Werdet nicht der Menschen Knechte!" Und Erasmus von Rotterdam gab dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, das von ihm erforderte Gutachten über die Frage, wie man sich bei den Reformations-Bestrebungen zu verhalten habe? mit den lakonischen Worten ab: „Cogere est tyranni, cogi — asini" — zu deutsch: „Wer hier Zwang anwenden wollte, müßte ein Tyrann sein; wer den Zwang dulden wollte, müßte ein Esel sein." — Künstliche Maaßregeln, welche es auch sein mögen, wodurch man Disharmonisches vereinigen will, führen nicht zum Zwecke; sie lassen den Schaden stehen, und verdecken ihn nur. — Um heilige Wahrheit läßt sich nicht handeln, wie um Waaren, wo man Vergleiche abschließt, und einer zum andern spricht: „lässest du mir etwas nach, so will ich dir auch etwas nachlassen." Was zur erkannten Wahrheit nicht paßt, wird für Irrthum erkannt. Die Zumuthung aber, einen erkannten Irrthum mit einer erkannten Wahrheit zu verbinden, wird jeder vernünftige, edle, fromme und rechtschaffene Mensch immer mit Unwillen anhören, und standhaft von sich weisen, wie einst Galilei in Rom, wie Huß in Costnitz, wie Luther in Worms und tausend andere.

Besser ist's, der Sache den naturgemäßen Gang zu lassen. Hiernach kommt die Gährung zum Durchbruche, und die Hefe sondert sich ab vom reinen, klaren Weine. Damit will ich nicht anzüglich reden, die eine Partei ehren, die andere verachten; ich will nur sagen: die disharmonischen Stoffe sondern sich von einander ab, und eins trübt nicht mehr das andere. Abraham spricht zu Loth: „Lieber! laß nicht Streit unter uns sein. Willst du zur Rechten, so gehe ich zur Linken; willst du aber

zur Linken, so gehe ich zur Rechten." — Das Reich theilt sich; jeder Theil, in sich harmonisch zusammengeschlossen, wächst, gedeiht und wird stark, und alle zusammen schließen wohl noch unter sich einen Bund zu Schutz und Trutz gegen jeden Feind.

Ich habe hier das schlimmste Ergebniß angenommen, welches aus dem organisch geordneten Kampfe hervorgehen könnte. Dieses Ergebniß wäre aber doch immer besser, als eine ewige, trübe Gährung. Man erschrecke nicht vor dem Wege, den uns die Natur zeigt. Wer ihrer Spur folgt, der folgt ja der Ordnung Gottes, und hat sich hier um die Folgen nicht zu kümmern. Nur darauf hat er die sorgsamste Achtsamkeit zu richten, daß er die Spur nicht verfehle. Wer seine Handlungen überall der heiligen Pflicht unterordnet, der kann bei jeglichem Erfolge sagen: „ich habe gethan, was ich zu thun schuldig war." Er hat ein ruhiges Gewissen bis in den Tod, und seine Ehre ist unverletzt. In jedem Falle ist der Mensch vor Gott, vor seinem innern Richter, und vor allen guten Menschen verantwortlich für die Sittlichkeit seiner Handlungen, nicht aber für die Folgen derselben. Auch da, wo die Menschen abweichen von der Ordnung der Natur und dem Gesetze der Pflicht, sind ja die Erfolge ihrer Handlungen ungewiß. Es wird daher derjenige, welchem die Ruhe seines Gewissens und seine Ehre am Herzen liegt, nicht zweifelhaft sein, durch welche Rücksichten er bei der Wahl seiner Maaßregeln sich bestimmen zu lassen habe.

Warum sollte man denn aber bei einer naturgemäß eingerichteten Kirchenverfassung grade das schlimmste Ergebniß erwarten? Warum sollte man nicht einen bessern Erfolg hoffen dürfen? Die Menschen sind ja doch des Verständnisses fähig, und zwar um so mehr, je ruhiger sie sich besinnen. — Jetzt ist freilich eine unruhige Wallung hier und da bemerkbar; da dieselbe aber ihren Grund hauptsächlich darin hat, daß der Kampf in keiner Weise geordnet ist, und man gar nicht absehen kann, wie man bei den jetzigen Verhältnissen der Dinge zu dem gewünschten Ziele kommen könne, so wird sich die Wallung legen,

sobald man sieht, daß man Hand anlegt an die große Umgestaltung der Kirchenverfassung. Dadurch werden überall Hoffnungen erweckt werden. Das große Werk wird im nächsten Jahre noch nicht vollendet sein können, und wenn auch die Verfassung ins Leben gerufen sein wird, so werden die Synoden ihre Arbeit auch nicht sobald vollenden. — Unter Hoffnungen werden Jahre vergehen, und so wird eine größere Beruhigung der Gemüther eintreten; sie werden dann der Verständigung empfänglicher sein. Nur wird man sich unterdeß sorgfältig hüten müssen, durch strenge Handhabung der alten, abgelebten Kirchenordnungen, und durch harte Richtersprüche neue Aufregungen und vielleicht rasche Thatsachen hervorzurufen. Man kann ja wohl manche Streitpuncte liegen lassen, bis die neue Ordnung zu Stande gekommen ist. — Man enthalte sich aller erkünstelten Mittel, um gewisse theologische Ansichten und Glaubensmeinungen zur Herrschaft zu bringen; dergleichen Bestrebungen verletzen die Gemüther als widrige Machinationen. Man lasse den Wissenschaften freien Spielraum, und vertraue dem Walten Gottes und dem gesunden Sinne der Menschheit; man bedenke, daß schon oft die Thorheiten und Irrthümer, die von gelehrten Männern ausgegangen waren, vom schlichten, gesunden Menschenverstande der Ungelehrten abgestoßen worden sind.

Man weise diejenigen nicht mit harten und schnöden Worten zurück, die, obgleich durch die bestehende Kirchenordnung *nicht* ausdrücklich dazu befugt, Anträge stellen, Wünsche und Bitten in Bezug auf Kirchensachen in bescheidener Weise vorbringen; man verweise sie zur Geduld, und gebe ihnen den Trost, daß man die nöthigen Anstalten treffen werde, um die Sachen in rechtlicher Weise zu ordnen, und erkenne jetzt schon an, daß bei den Angelegenheiten der Kirche jedes Kirchenglied betheiligt ist, und demnach auch kein Unrecht daran thut, wenn es in Bezug darauf seine Wünsche offenbart.

Der Mensch isolirt sich überhaupt, und besonders auch in seinem religiösen Glauben und Cultus nicht gerne; am wenigsten

ist Trennung und Absonderung im Wesen des evangelisch-christlichen Geistes begründet. Wenn nun aber die Genossen der evangelischen Kirche die Vereinigung suchen und wünschen, so werden sie ja dieselbe nicht thörigter und starrsinniger Weise verhindern. Den Wenigen, die auf ihrem Starrsinne fest stehen würden, würde weiter nichts gebühren, als daß man sie stehen ließe, ohne sich bei dem Vereinigungswerke weiter um sie zu kümmern. Die Synodal-Mitglieder werden ja bedenken, daß sie nicht zusammengerufen sind als Theologen, die ein vollständiges gelehrtes dogmatisches System zusammen bauen und zur allgemeinen Anerkennung bringen sollen, sondern vielmehr, daß sie die Kirche Christi erbauen zu einem Tempel des heiligen Geistes, daß sie also bei der Aufnahme der Kirchenglieder nicht nach der Anerkennung von fein ausgesponnenen dogmatischen Formeln, sondern vor allen Dingen darnach fragen, ob sie auch den heiligen Geist empfangen haben, ob sie den Gott, den das Christenthum kennen lehrt, im Geiste und in der Wahrheit anbeten, ob sie heilige Wahrheit, Tugend und Recht von Herzen lieben, suchen und ehren wollen; daß sie endlich im Uebrigen dem Worte des Herrn vertrauen: „Wer da suchet, der findet", und nun nicht erwarten, daß jeder sogleich das nämliche, und einer so viel, als der andere finden müsse, indem es beim Finden natürlicher Weise auf das Maaß der Kraft des Suchenden, auf seine Fähigkeit und Empfänglichkeit, auf Zeit, Ort und Gelegenheit ankommt.

Sollte man denn nicht mit dem frommen, guten Willen des Suchenden zufrieden sein? —

Es haben zwar Einzelne, sogar Gelehrte, und an hoher Stelle Stehende gesagt: in der Kirche Christi habe man die Wahrheit, die geglaubt werden solle, nicht mehr zu suchen, sondern die gegebene nur zu empfangen. Diese werden uns aber hoffentlich doch noch zugeben, daß das Empfangen der Wahrheit nicht schon damit vollendet ist, daß man die Worte, in welche sie eingehüllt ist, auswendig gelernt hat, hersagt, und

nun auch spricht: „das glaube ich". Jeder Lernende ist ein das Verständniß Suchender. Man sagt ganz recht: „Gott hat die Wahrheit offenbart"; aber dieß kann nichts anders heißen, als: er hat sie offen dargelegt für jeden, der sie sehen kann und will, und es fragt sich dabei immer, wie weit der Beschauende sehen kann. Die Offenbarung Gottes kann deßhalb nicht Allen zu gleicher Zeit zum vollen Verständnisse kommen.

Darüber wird man sich bei gutem Willen schon verständigen, und sich demnach die Kirche Christi nicht denken als eine Versammlung von Menschen, die alle in gleicher Weise die Wahrheit Gottes schon anerkennen und verstehen, und demnach in jedem Worte, womit sie ihren Glauben aussprechen, übereinstimmen, sondern als die sich mit dem Grund-Character des Christenthumes einverstanden erklären, und Wahrheit, Tugend und Recht von Herzen lieben, suchen und ehren.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß das hier im allgemeinen gesagte selbst auch auf die Lehrer in der christlichen Kirche bezogen werden muß. Es ist kein Lehrer auf Erden so groß, daß er nicht täglich zu Gott flehen müßte, daß er ihn durch den heiligen Geist noch weiter zur Wahrheit leiten wolle. Origenes, Tertullian, Augustin, Thomas von Aquino, Petrus der Lombarde, Spener, Schleiermacher, Schott, Gabler u. a. waren große Lehrer der christlichen Kirche; aber welche Verschiedenheit theologischer Ansichten und eifrig vertheidigter Glaubenssätze finden wir bei ihnen! Wir fühlen uns zu dem einen mehr, zu dem andern weniger hingezogen. Wenn wir sie aber alle für redliche Forscher erkennen, werden wir da einen von ihnen ehren, und die andern alle verachten, oder gar verdammen, und der Genossenschaft der christlichen Kirche für unwürdig erklären? — Wer von den jetzt Lebenden will sich über sie zu Gericht setzen? — wer von uns sich anmaßen, sein besonderes Glaubenssystem zum allein geltenden in der christlichen Kirche machen zu wollen?

Die christliche Nachwelt wird vielleicht über uns alle noch

lächeln, wenn sie eine unserer Meinungen prüft; und einst, wenn wir vor der großen Sonne der Wahrheit stehen, werden wir alle, am meisten aber doch die starrsinnigen Glaubenseiferer über unsere früheren Irrthümer, und über das Stückwerk unseres Wissens erröthen. — Wie sollte man also nicht erwarten dürfen, daß man sich wegen strittiger Glaubenssätze einander nicht ausschließen, und von einander trennen werde.

Werden hoffentlich die Mitglieder der einzelnen Landes-Synoden sich unter einander verständigen, so ist dasselbe auch zu hoffen von den verschiedenen Landes-Synoden der deutschen Bundesstaaten, und es wäre zu diesem Behufe eine allgemeine deutsche evangelische Synode einzurichten, und nach denselben Grundprincipien zusammenzustellen, wie die Landes-Synoden. Von letztern würde jene frei beschickt durch frei gewählte und instruirte Mitglieder.

In eine ausführliche Auseinandersetzung hierüber habe ich mich nicht einzulassen. Das werden die Landes-Synoden besprechen. Letztere aber werden die erwünschte Zusammenberufung einer allgemeinen deutschen evangelischen Synode im Blicke behalten müssen, und demnach nicht zu rasch mit Ausführung ihrer Beschlüsse verfahren dürfen, um einer allgemeinen Uebereinkunft nicht vorzugreifen.

Was nun aber die wichtigsten Bestimmungen betrifft, die ein erwünschtes Gesetz über die Presbyterial- und Synodal-Verfassung der evangelischen Kirche im allgemeinen, und insbesondere des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach wird enthalten müssen, so müssen wir, wenn wir überhaupt zu den Wünschenden gehören, uns darüber aussprechen. Das Werk ist sehr wichtig, und zugleich sehr schwierig; es bedarf daher der genauesten Betrachtung, der sorgfältigsten Ueberlegung und Prüfung.

Ich habe es versucht; mögen andere Tüchtigere es auch versuchen! Möge dann zum Heile unserer Kirche das Beste gewählt werden!

Grundzüge eines Gesetz-Entwurfes

über die Presbyterial- und Synodal-Verfassung der evangelischen Landeskirche im Großherzogthume S. Weimar-Eisenach, mit unter die Paragraphen gesetzten begründenden Bemerkungen.

A. Die Presbyterien.

§. 1. In jeder evangelischen (lutherischen, reformirten und unirten) Kirchengemeinde, sowohl in den Filialorten, als in dem Mutterworte, und, wo in einem Orte mehrere abgesonderte Parochieen bestehen, in jeder Parochie, besteht zum Behufe der Gemeinde-Vertretung und der Förderung der Kirchenzwecke ein Presbyterium. Nur eingepfarrte Orte schließen sich an die Gemeinde an, bei welcher sie eingepfarrt sind.

Daß Filialgemeinden ihre besondere Presbyterien haben, liegt in der Natur der Sache. In so fern sie ihre besondern kirchlichen Institutionen, besondern kirchlichen Cultus, besonderes Kirchenvermögen und besondere Rechte haben, müssen sie eine besondere Vertretung haben. In so fern das Presbyterium bei seiner Aufsichtsführung auf christliche Ordnung, Zucht und Sitte unmittelbar auf die Gemeinde-Glieder einwirken soll, muß es seinen Sitz am Orte seiner Wirksamkeit haben. Sind mir auch in unserm Großherzogthume keine Orte bekannt, wo mehrere von einander abgesonderte Parochieen bestehen, so wäre dieß doch in größern Städten, wo man ohne dieß schon mehrere Geistliche und Kirchen hat, um einer geordneten Seelsorge willen sehr wünschenswerth.

§. 2. Das Presbyterium besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Die letztern werden Kirchenälteste genannt.

§. 3. Die geistlichen Mitglieder sind die sämmtlichen in den betreffenden Gemeinden fungirenden Pfarrer, Diakonen,

Collaboratoren, Pfarrgehilfen und Candidaten der Theologie, so ferne letztere am Kirchorte als öffentliche Lehrer bereits im kirchlichen Gemeinde-Dienste stehen.

§. 4. Emeritirte evangelische Pfarrer, deßgleichen Candidaten der Theologie, welche ein öffentliches Lehramt nicht bekleiden, sind an dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, auch Mitglieder des Presbyteriums, und nehmen an den Versammlungen desselben berathend Theil, jedoch ohne Stimmrecht. Letzteres kann den emeritirten Geistlichen auf den Wunsch der Gemeinden, wo sie ihren Wohnsitz haben, und unter Zustimmung des Vorstandes der Diöcesan-Synode bis auf Wiederruf auch ertheilt werden.

Junge Männer, welche die moralischen Eigenschaften nicht haben, die ein Kirchenältester haben muß, soll man nicht zu Candidaten der Theologie machen. Von einem Candidaten der Theologie muß man erwarten, daß er an der Erbauung der Gemeinde lebendiges Interesse nimmt, daß er sich bereitwillig in den Dienst der Kirche begiebt, sobald er kann, und eben deßwegen darf man ihm die Gelegenheit nicht entziehen, theils seinem Verlangen nach kirchlicher Wirksamkeit entgegenzukommen, theils sein Interesse an der Erbauung der Gemeinde lebendig zu erhalten, theils auch ihn für seine künftige Amtsführung vorzubereiten. Hat man ihm bereits ein kirchliches Lehramt übertragen, so steht er ja eigentlich schon mit Collaboratoren, Pfarrgehilfen und Diakonen auf gleicher Linie, in so ferne von ihm vorausgesetzt werden muß, daß er sich mit als Hirte der Heerde betrachte.

Was die emeritirten Pfarrer betrifft, so muß man diejenigen, die im treuen Dienste der Kirche ergraut sind, wenn sie noch Kraft zum Wirken haben, nicht als ein nutzloses Geräthe bei Seite stellen; sie können oft durch ihre reichen Erfahrungen noch viel nützen, selbst noch thätig eingreifen bei der speciellen Seelsorge. Ueberträgt man ihnen bei dem Presbyterium ein angemessenes Geschäft, so wird gar manchem unter ihnen der Lebensabend gar sehr dadurch erheitert werden, daß sie sich sagen können: „wir haben im Dienste der Kirche gewirkt, so lange uns einige Kraft blieb.“ Ob sie Stimmrecht haben oder behalten sollen, hängt von dem Vertrauen ab, mit welchem man ihnen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes entgegenkommt, und von dem Maaße der im Alter ihnen gebliebenen Kraft.

§. 5. Die Schullehrer sind wählbar, wenn sie die sonst erforderlichen moralischen Eigenschaften haben.

Daß die Schullehrer in jedem Falle Mitglieder des Presbyteriums seien, wie Birnstiel wünscht, möchte deßhalb nicht anzurathen sein, weil die moralischen Eigenschaften, die ein Presbyterial=Mitglied haben muß, unerläßliche Bedingung sind.

§. 6. Die weltlichen Mitglieder werden von und aus der Gemeinde erwählt. Die Zahl derselben wird bei der ersten Einführung des Gesetzes durch den jetzt bestehenden Kirchenvorstand unter Bestätigung des Oberconsistoriums, später durch das Presbyterium unter Bestätigung des Diöcesan=Synodal=Vorstandes nach Umständen und Bedürfniß bestimmt. In einer Gemeinde bis zu 500 Seelen mögen 12 weltliche Mitglieder erwählt werden; doch kann diese Zahl auch überschritten werden. Es gilt als Regel, daß möglichst viele Männer in das Presbyterium gezogen werden, woferne sie nur die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Außerdem mag man sich auch mit 3 oder 4 Kirchenältesten begnügen.

Man kann sich wohl mit 3 oder 4 Kirchenältesten begnügen, wenn nicht mehr Männer in der Gemeinde aufzufinden sind, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind. Wollte man Unbegabte ins Presbyterium ziehen, nur um eine bestimmte Zahl voll zu machen, so würde das Presbyterium an Würde und Einfluß verlieren, was unter allen Umständen verhütet werden muß. Daß aber möglichst Viele ins Presbyterium gezogen werden, ist darum wünschenswerth, weil dann die in demselben angeregten religiösen Ideen in der Gemeinde schon mehr Boden gewinnen, und gute Sitten leichter erhalten oder auch eingeführt werden können.

§. 7. Eingepfarrte Gemeinden wählen mit ihrem Kirchorte, und haben mit demselben ein gemeinschaftliches Presbyterium. Es ist aber darauf zu sehen, daß, wo möglich, ein oder auch mehrere Kirchenälteste aus der eingepfarrten Gemeinde gewählt werden. Nach Umständen kann unter Genehmigung des Diöcesan=Synodal=Vorstandes die eingepfarrte Gemeinde eine besondere Wahl

vollziehen. — Nur in dem Falle, wenn der Kirchort, in welchen eine Gemeinde eingepfarrt ist, einem fremden Staate angehört, bildet sie ein besonderes Presbyterium.

Um eine besondere Wahl in der eingepfarrten Gemeinde zu veranstalten, kommt in Berücksichtigung das Vorhandensein wählbarer Männer, die Größe und der sittliche Standpunct der Gemeinde.

§. 8. Die Wahl geschieht in folgender Weise: das Presbyterium, und bei der ersten Wahl der jetzt bestehende Kirchenvorstand, bezeichnet diejenigen, die er der Wahl für würdig erachtet, und zwar so viele, als erwählt werden sollen. Die Wähler erklären sich nun entweder zustimmend oder nicht zustimmend. In dem letztern Falle haben sie diejenigen Personen zu nennen, die sie der Wahl für würdiger erachten. — Bei der ersten Wahl müssen die jetzt fungirenden Kirchenältesten (Kirchen-Inspectoren) mit in Vorschlag gebracht werden.

Es läßt sich voraussetzen, daß das Presbyterium am richtigsten zu beurtheilen vermag, welche Männer der Wahl am würdigsten sind. Durch die Bezeichnung derselben kann bewirkt werden, daß sich die Stimmen leichter concentriren, und daß also die erforderliche Stimmenzahl erreicht wird. — Daß bei der ersten Wahl die jetzt fungirenden Kirchenältesten (Inspectoren) mit in Vorschlag gebracht werden, ist darum nöthig, weil man voraussetzen muß, daß man die Würdigsten hierzu erkohren hat, und in manchen Gemeinden andere Würdigere oder überhaupt Wählbare gar nicht aufzufinden sind; und das Gesetz muß diese Bestimmung ausdrücklich enthalten, weil man nicht annehmen kann, daß aus eigenem Willen der jetzt bestehende Kirchen-Vorstand seine eigenen Mitglieder vorschlägt.

§. 9. Der Wahltag wird der Gemeinde wenigstens acht Tage vorher angekündigt zugleich mit Angabe der Zahl der zu erwählenden Kirchenältesten.

Die Wahlberechtigten müssen Zeit haben, sich auf den wichtigen Wahlact vorzubereiten.

§. 10. Wer nicht wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich hat, kann zum Amte eines Kirchenältesten nicht gelangen.

Die Kirchenältesten bedürfen zu einer gesegneten Wirksamkeit vor allen

Dingen des Vertrauens der Gemeinde. Darum ist es zu wünschen, daß sie die überwiegende Mehrzahl der Stimmen für sich haben.

§. 11. Das Presbyterium berichtet über das Ergebniß der Wahl an den Vorstand der Diöcesan-Synode. Dieser hat zu prüfen, ob die Wahl in richtiger Form vollzogen ist, und ob die Gewählten die nach §. 14. erforderlichen Eigenschaften haben. Nach Befund dieser Prüfung wird die Bestätigung ertheilt oder versagt. Bei der ersten Wahl ertheilt das Oberconsistorium die Bestätigung.

In den rheinisch-westphälischen Provinzen und Baden wird die Wahl nur den geistlichen und weltlichen Obern und der Gemeinde vom Presbyterium angezeigt. Daß aber die Annahme oder Verwerfung der Wahl dem Presbyterium überlassen bleibt, ist nicht räthlich, da das Presbyterium parteiisch erscheinen könnte, und durch eine Zurückweisung großen Anstoß erregen würde.

§. 12. In größern Städten, wo keine abgesonderte Parochieen bestehen, oder dieselben zu umfänglich sind, werden passende Wahlbezirke abgegrenzt, deren jeder eine besondere Wahl vornimmt.

Dieß ist erforderlich nicht blos deßhalb, damit die Wahl geschehe unter denen, die sich näher kennen zu lernen Gelegenheit haben, sondern auch, weil gewünscht werden muß, daß jeder Stadtbezirk seine Kirchenältesten in seiner Mitte habe.

§. 13. Wahlberechtigt sind alle selbstständige christliche Hausväter, welche der Kirchgemeinde zugehören, sie mögen einen bleibenden oder blos temporären Aufenthalt da haben. Ausgeschlossen bleiben nur diejenigen, welche von Almosen leben, oder durch gerichtliches Erkenntniß für ehrlos oder der bürgerlichen Rechte für verlustig erklärt sind.

Die preußische General-Synode will die Wahlberechtigung noch an die Bedingung des unbescholtenen Rufes gebunden wissen. Dieß möchte aber in der Ausführung große Schwierigkeiten finden. Wer soll denn entscheiden, ob der Ruf begründet ist, oder nicht? Wer kann für die Unbescholtenheit scharfe Grenzlinien ziehen?

§. 14. Wählbar sind nur solche Gemeinde-Glieder, welche
a) selbstständig,
b) wenigstens 30 Jahre alt sind,
c) nicht von Almosen leben,
d) durch gesundes Urtheil und ehrbaren Wandel sich Achtung in der Gemeinde erworben, und
e) durch fleißige Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und an dem heiligen Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung bewährt haben.

Würdige Männer, welche Staatsämter bekleiden, sind nicht ausgeschlossen.

Die Synodal-Verfassung in den rheinisch-westphälischen Provinzen und Baden verlangt auch, daß die Kirchenältesten nicht schon nahe Blutsverwandte im Presbyterium haben. Dagegen möchte zu erinnern sein, daß würdige Männer durch das verwandtschaftliche Verhältniß sich nicht werden hindern lassen, ihre Meinung offen und rücksichtslos zu äußern, und daß man sich nicht den Kreis der Wählbaren ohne Noth verengern muß.

Bei den Beamteten und Angestellten wird neben der sonstigen Würdigkeit doch auch die amtliche Stellung zu berücksichtigen sein. So würde ich z. B. nicht dafür stimmen, daß mit dem Polizeidienste Beauftragte ins Presbyterium kämen, weil nicht zu wünschen ist, daß von allem, was z. B. bei der speciellen Seelsorge zur Sprache kommen kann, polizeiamtlich Notiz genommen werde.

§. 15. Die weltlichen Mitglieder des Presbyteriums werden auf 6 Jahre gewählt. Von 3 zu 3 Jahren tritt die Hälfte aus; die Ausgetretenen sind aber wieder wählbar, und sind alsbald wieder mit in Vorschlag zu bringen, wenn sie anders nicht wegen etwa eingetretener Altersschwäche oder sonstiger triftiger Gründe auf ihr Wahlrecht verzichten. — Nach den ersten 3 Jahren von Einführung des Gesetzes an mag das Loos entscheiden, wer auszutreten hat.

§. 16. Ein Kirchenältester, welcher die §. 14. erforderlichen Eigenschaften ganz oder theilweise verliert, scheidet aus dem Presbyterium, und ist nicht wieder wählbar.

§. 17. Wer zweimal das Aeltestenamt mit Ehren bekleidet hat, ist Ehrenältester, und als solcher wählbar für die Diöcesan-Synode.

§. 18. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal.

§. 19. Die einzelnen Presbyterien einer Parochie vereinigen sich in gemeinsamen Angelegenheiten zu einem Gesammtpresbyterium.

§. 20. Der fungirende Ortspfarrer beruft die Versammlung, hat den Vorsitz in derselben, und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Daß ein aus mehrern Gliedern bestehender Presbyterial-Vorstand gebildet werde, wie Birnstiel wünscht, scheint den Geschäftsgang ohne Noth zu verweitläuftigen. Daß ein besonderer Gemeinde-Ausschuß gebildet werde neben dem Presbyterium, wie bei der rheinisch-westphälischen Verfassung, ist nicht erforderlich, wenn das Presbyterium möglichst zahlreich besetzt ist.

§. 21. Ueber die Verhandlungen wird Protokoll geführt, und kann einem geeigneten Presbyterial-Mitgliede die Protokoll-Führung übertragen werden.

§. 22. Bei Pfarrvacanzen übernimmt der Superintendent der Diöces das Präsidium.

Es kann zwar diese Bestimmung unter Umständen für den Superintendenten sehr beschwerlich werden; doch ist von keinem andern Pfarrer der Diöces vorauszusetzen, daß er mit den Ortsverhältnissen so bekannt sei, als der Superintendent. Man könnte allenfalls dem letztern überlassen, nach Erforderniß der Umstände einen geeigneten Pfarrer der Diöces als Präsidial-Vicar zu ernennen.

§. 23. Bei Superintendentur-Vacanzen tritt der geistliche Assessor des Diöcesan-Synodal-Vorstandes als Stellvertreter ein.

§. 24. Der Geschäftskreis des Presbyteriums umfaßt:

a) Erhaltung von guter Zucht und Sitte, und Anregung zur Bethätigung eines christlichen Sinnes in der Gemeinde.

b) Sorge für die äußere Ordnung beim Gottesdienste und die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

c) Verwaltung und Beaufsichtigung des Local-, Kirchen-Stiftungs- und Schul-Vermögens je nach gesetzlicher Zuständigkeit.

d) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude.

e) Armen- und Krankenpflege, so weit sie nicht schon dem Heimathsbezirke obliegt.

f) Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schule zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesse's an der christlichen Erziehung der Jugend.

g) Berathung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen in der Liturgie, bei Einführung neuer Kirchen-Agenden, Gesangbücher und Katechismen, auch bei etwaiger neuen Fassung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses, und in Beziehung auf den Gebrauch der Kirche zu andern, als gottesdienstlichen Zwecken. In Bezug auf den letztern Punct ist die Bewilligung an die Zustimmung des Patrons und des Vorstandes der Diöcesan-Synode gebunden.

Daß bei solchen Dingen die ganze Gemeinde gehört werde, wie Birnstiel will, und die preußische General-Synode anzudeuten scheint, ist deßhalb nicht anzurathen, weil Gleichstimmigkeit nicht leicht zu erwarten ist, weil die Stimmenmehrheit doch entscheiden muß, und die Verletzung persönlicher Meinung und Neigung tiefer empfunden wird, wo man als Stimmberechtigter weichen muß. Grade in den wichtigsten Angelegenheiten, wo nicht jeder sich eines klaren und sichern Urtheils bewußt ist, muß den Gemeinde-Gliedern zugemuthet werden, daß sie die Männer ihrer Wahl und ihres Vertrauens reden und handeln lassen. Wollte man die religiöse Ueberzeugung und Empfindung jedes einzelnen Gliedes der Kirche in der Weise schonen, daß man in Beziehung hierauf nichts unternähme, als wozu jedes einzelne seine Zustimmung gegeben hätte, so müßte man auch die Frauen, Jünglinge und Jungfrauen, die Verständigen und Unverständigen fragen, und wie könnte da eine Gemeinschaft bestehen, oder zu Stande kommen und gedeihen?

h) Vertretung der Gemeinde in kirchlichen Rechtsangelegenheiten.

i) Ausübung des Wahlrechtes bei Besetzung von Pfarr- und Schullehrer-Stellen und sonstigen Kirchendienerstellen, so weit dieses Recht den Gemeinden bereits zusteht oder noch ertheilt wird, und unter den Modalitäten, deren Feststellung einem zukünftigen Gesetze vorbehalten bleibt.

Ob und in welcher Weise das beregte Wahlrecht den Gemeinden, die es nicht schon haben, zu ertheilen; und welcher Antheil hierbei dem Presbyterium zuzuweisen sei, das wird am beßten bei einer künftigen Landes-Synode besprochen und erörtert.

k) Sorge für Sicherung des Bestandes der Pfarr- und Schul-Besoldungen, so wie der Besoldungen der Kirchendiener überhaupt.

Der bisherigen Erfahrung gemäß sind z. B. hier und da die Besoldungs-Grundstücke der Pfarrer und Schullehrer bei der Art der Wirthschafts-Aufsicht und bei Flurvermessungen gar sehr geschmälert worden, weil der Gemeinde-Vorstand oft nicht einmal etwas davon wußte, daß ihm die Pflicht obliege, auf den sichern Bestand dieser Besoldungsstücke zu sehen.

l) Aufsicht über Amtsführung, Leben und Wandel der Kirchendiener. Das Presbyterium hat in vorkommenden Fällen das Recht und die Pflicht der Beschwerdeführung.

m) Berathung über solche Gegenstände, welche sich zu Anträgen bei der Diöcesan-Synode eignen.

§. 25. Im Presbyterium entscheidet absolute Stimmenmehrheit, und ist zur Giltigkeit der Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 26. Das Presbyterium kann die ihm obliegenden Geschäfte in geeigneter Weise unter seine Mitglieder vertheilen, doch so, daß die Beschlüsse immer vom ganzen Presbyterium ausgehen.

§. 27. So weit eine Schlußfassung dem Presbyterium wirklich zukommt, ist der Pfarrer, wie jedes Gemeindeglied, an die Beschlüsse des Presbyteriums gebunden.

§. 28. Jedes Gemeindeglied hat das Recht, in den Geschäftskreis des Presbyteriums gehörende Anträge vor das Presbyterium, auch Beschwerden über das Presbyterium vor den Vorstand der Diöcesan-Synode zu bringen.

§. 29. Die Mitglieder des Presbyteriums haben da, wo es die Zwecke seiner pflichtmäßigen Wirksamkeit erfordern, über das, was bei den Verhandlungen und überhaupt in ihrer Amtsführung vorgekommen ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 30. Die dem Presbyterium vorgesetzte Behörde ist die Diöcesan-Synode mit ihrem Vorstande.

§. 31. Der Superintendent führt die Aufsicht über die Presbyterien seines Sprengels, über Amtsverwaltung und Lebenswandel der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer, und gleicht Mißhelligkeiten unter diesen und mit den Gemeinden aus, nöthigen Falls mit Zuziehung richterlicher Personen.

B. Die Diöcesan-Synode.

§. 32. Die Diöcesan-Synode wird gebildet aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 33. Die geistlichen Mitglieder sind der Superintendent der Diöces, und sämmtliche Geistliche derselben, welche ein selbstständiges Amt bekleiden.

§. 34. Emeritirte Geistliche, Hilfsprediger, Vicare und Candidaten der Theologie, welche in der Diöces ihren Wohnsitz haben, können berathend an der Synode Theil nehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Stimmrecht kann den Genannten schon deßhalb nicht beigelegt werden, weil dadurch den Stimmen der Geistlichen ein unbestimmtes numerisches Uebergewicht gegeben würde. Uebrigens läßt sich den Candidaten nicht immer ein gereiftes Urtheil und Erfahrung zutrauen.

§. 35. Die weltlichen Mitglieder werden von den Presbyterien der Diöces gewählt, und zwar aus den fungirenden Mitgliedern oder den in Function gewesenen Ehrenältesten, indem jedes Gesammt-Presbyterium einer Parochie ein Mitglied ernannt.

Wollte man jedes einzelne Presbyterium ein Mitglied erwählen lassen, so würde die Zahl der weltlichen Mitglieder die der geistlichen in unbestimmter Weise überwiegen.

§. 36. Auch nimmt ein Schullehrer, welcher von den fungirenden Schullehrern der Diöces aus ihrer Mitte dazu abgeordnet wird, mit Sitz und Stimme an der Diöcesan-Synode Theil. Derselbe muß aber die moralischen Eigenschaften besitzen, wie sie von einem Kirchenältesten erfordert werden.

Das Interesse des Schullehrer-Standes und Berufes ist mit dem der Kirche eng verschlungen, und die Synode wird die Schulangelegenheiten mit in den Kreis ihrer Berathungen ziehen. Wird der Schullehrer-Stand dabei mit vertreten, so können die dahin einschlagenden Meinungen möglicher Weise mehrseitiger geprüft und erwogen werden, und die Schullehrer erhalten Gelegenheit, ihre Wünsche auf organisch geordnetem Wege auszusprechen, und zur Berathung zu bringen. So lange ihnen dieß versagt ist, wird der Geist der Zufriedenheit nicht bei ihnen einkehren. Könnten wir sie zufriedenstellen, so wäre für ihre Amtsfreudigkeit, und zugleich für die Erreichung der Schul- und Kirchenzwecke viel gewonnen. Mag es auch zweifelhaft sein, ob wir das Ziel auf diesem Wege erreichen, so scheint doch gewiß, daß wir es nicht erreichen, wenn wir nicht einen solchen Weg einschlagen.

§. 37. Die Städte Weimar und Eisenach bilden eine Diöcesan-Synode für sich, wozu jeder ständische Wahlbezirk einen weltlichen Abgeordneten absendet.

Obwohl ich mich auf allzu Specielles nicht einlassen wollte, so konnte ich doch nicht umhin, diesen Gedanken hier anzudeuten. Die Städte Weimar und Eisenach stehen in keinem Diöcesan-Verbande, und man wüßte nicht, an welche Diöcesan-Synode sie sich anschließen sollten; und doch können die dasigen Presbyterien um der Gleichmäßigkeit des Instanzenzuges, und um des geordneten Geschäftsganges willen nicht unmittelbar unter die Landes-Synode gestellt werden.

§. 38. Die Geschäftsleitung bei der Diöcesan-Synode wird einem Vorstande übertragen, welcher aus dem Superintendenten der Diöces, einem geistlichen und einem weltlichen Assessor, und einem geistlichen Secretäre besteht.

Da die Synode keine permanente Versammlung ist, und demnach mehrere Geschäfte dem Directorium der Synode zur Beschlußfassung und Erledigung überlassen werden müssen, so würde es dem Wesen einer Kirchenvertretung unangemessen sein, das Directorium, wie in Baiern und Baden, lediglich dem Superintendenten oder Decane zu übergeben. Ueberdieß muß man dafür sorgen, daß beim Abgange eines Superintendenten das Directorium nicht alsbald erledigt ist, und die Geschäfte ihren ungestörten Fortgang haben können auch bei zeitweiligem Unvermögen des Superintendenten. — Daß dem geistlichen Assessor auch ein weltlicher Assessor beigegeben wird, wie die preußische General-Synode in Abweichung von der rheinisch-westphälischen Einrichtung vorgeschlagen hat, findet seine Begründung in der Idee der Gemeinde-Vertretung. Hierbei ist ein Secretär zur Protokollführung und zur sonstigen Erleichterung der Directorial-Geschäfte unumgänglich nothwendig.

§. 39. Zur Wahl eines Superintendenten bringt der Vorstand der Landes-Synode einen oder mehrere Competenten bei der Diöcesan-Synode in Vorschlag, ohne daß jedoch letztere an jenen Vorschlag gebunden ist. Die Diöcesan-Synode wählt nun unabhängig einen oder mehrere, welche sie dem Landesherrn präsentirt. Vom Landesherrn erfolgt die Ernennung.

Die Idee möglichster Freiheit der Kirche, deren Verwirklichung wir anstreben, erfordert nothwendig die freie Wahl derjenigen, welche an der Spitze der Kirchenvertretung stehen. Bei den Befugnissen, die einem Superintendenten eingeräumt werden müssen, bedarf er des Vertrauens der Kirchenglieder.

§. 40. Die Assessoren und der Secretär werden durch Stimmenmehrheit der Synodal-Mitglieder aus ihrer Mitte auf 6 Jahre erwählt, sind aber nach ihrem Austritte wieder wählbar.

§. 41. Der geistliche Assessor vertritt den Superintendenten in allen ephoralen Amtsverrichtungen, wo der Superintendent verhindert ist, oder bei Superintendentur-Vacanzen.

§. 42. Die Vorstandsmitglieder können nach Umständen gewisse Directorialgeschäfte unter sich vertheilen.

§. 43. Der Superintendent beruft die Diöcesan-Synode in der Regel alle Jahre einmal, führt dabei den Vorsitz, und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 44. Der Ort der Versammlung ist der Wohnort des Superintendenten.

§. 45. Eben so beruft der Superintendent, so oft es ihm nöthig scheint, die Mitglieder des Vorstandes. Auch in der Vorstands-Versammlung leitet er die Verhandlungen und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Ueber die Verhandlungen, so wohl bei der Diöcesan-Synode, als bei dem Vorstande derselben wird Protokoll geführt.

§. 47. In den Geschäftskreis der Diöcesan-Synode gehört:

a) Besprechung kirchlicher und Schul-Angelegenheiten überhaupt, und der Diöces insbesondere.

b) Begutachtung der Propositionen der Landes-Synode.

c) Berathung und Beschlußfassung über die Anträge an die Landes-Synode in allen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung der Landes-Synode zusteht.

d) Aufsicht über den kirchlichen Zustand der Diöces durch Kenntnißnahme von allen dahin einschlagenden Berichten des Superintendenten, und der gesammten Geschäftsführung des Diöcesan-Synodal-Vorstandes.

e) Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Stiftungs- und Schulvermögens jeder Gemeinde der Diöces.

f) Aufsicht über die Pfarrer, Presbyterien, Schullehrer und sonstige Kirchendiener, auch die Predigtamts-Candidaten der Diöces, und Ausgleichung der Mißhelligkeiten der Kirchendiener unter sich, und mit ihren Presbyterien und Gemeinden in erster Instanz.

g) Handhabung der Kirchendisciplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

Was die Art und Weise betrifft, wie die Kirchendisciplin zu handhaben sei, und welcher Antheil dabei der Diöcesan-Synode zukomme, wird durch ein besonderes Disciplinargesetz zu bestimmen sein, mit dessen Aufstellung sich die Landes-Synode sobald wie möglich zu beschäftigen haben wird.

h) Besprechung der Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehrer-Wittwenkassen, und sonstiger für die fungirenden oder emeritirten Kirchendiener bestehenden Kassen, und dahin einschlagende Antragstellung bei der Landes-Synode.

Dieser Punct könnte schon als unter a. mitbegriffen gedacht werden, doch hielt ich es für räthlich, ihn ausdrücklich hervorzuheben.

i) Beschwerdeführung bei der Landes-Synode über die kirchlichen Verwaltungs-Behörden, die Mitglieder des Diöcesan-Synodal-Vorstandes, und insbesondere auch den Superintendenten, wenn diese ihre gesetzliche Befugnisse überschreiten sollten.

k) Die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer der Diöces da, wo die Gemeinden das Wahlrecht haben oder noch erlangen.

l) Einführung der Pfarrer.

m) Die Wahl der Mitglieder des Diöcesan-Synodal-Vorstandes und der Deputirten zu der Landes-Synode.

§. 48. Die Diöcesan-Synode kann ihre Geschäfte, in so ferne sie sich dazu eignen, dem Synodal-Vorstande, oder bestimmten einzelnen Mitgliedern desselben übertragen, namentlich die §. 47. unter **d. e. f. g. k. l.** genannten Geschäfte.

§. 49. Der Diöcesan-Synodal-Vorstand, insbesondere auch der Superintendent ist an die Beschlüsse der Diöcesan-Synode in allen denjenigen Angelegenheiten, in welchen

die Synode giltige Beschlüsse zu fassen gesetzlich befugt ist, gebunden, und ist demnach schuldig, der Synode über seine dahin einschlagende Geschäftsführung überall die geforderte Auskunft zu geben.

Friede und Ordnung kann in keinem Vereine bestehen, wo die Vereinsbehörden willkührlich von bestehenden Gesetzen abweichen; es ist schon anstößig und Mißmuth erweckend, wenn die Behörden die Freiheit haben, sich dergleichen Abweichungen zu erlauben, und denen, welche ihnen gewisse Geschäfte übertragen haben, jede Rechenschaft verweigern dürfen. Auch der Vorgesetzte muß offen handeln, und jeder Ehrliche und besonnen Handelnde hat keine Rechenschaft zu scheuen.

§. 50. Der Superintendent kann auf Veranlassung des Vorstandes der Landes-Synode, oder auch blos unter Zustimmung des Diöcesan-Synodal-Vorstandes, auch außerordentliche Versammlungen der Diöcesan-Synode berufen.

Bei besonders wichtigen, ungewöhnlichen kirchlichen Ereignissen, und bei dringenden Angelegenheiten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und ohne Synodalbeschluß gesetzlich nichts unternommen werden kann, muß man nicht warten, bis die Zeit herankommt, wo sich der Regel nach die Synode versammelt.

§. 51. Bei den Beschlüssen der Synode gilt absolute Stimmenmehrheit, und ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder zur Giltigkeit einer Beschlußfassung nöthig.

§. 52. Die Diöcesan-Synode steht unter der Aufsicht der Landes-Synode, und hat an die letztere die Protokolle über ihre Verhandlungen einzusenden.

C. Die Landes-Synode.

§. 53. Die Landes-Synode ist zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 54. Mitglieder der Landes-Synode sind:

a) Die beiden Generalsuperintendenten zu Weimar und Eisenach, und sämmtliche Superintendenten aller Diöcesen der evangelischen (lutherischen und reformirten) Landeskirche.

b) Ein aus der Geistlichkeit zu Weimar von dem Weimarischen Gesammtpresbyterium erwählter Geistlicher.

c) Ein aus der Geistlichkeit zu Eisenach von dem Eisenacher Gesammtpresbyterium erwählter Geistlicher.

Die Städte Weimar und Eisenach bedürfen an sich wegen ihrer Bedeutsamkeit, und besonders wegen der dermaligen Organisation ihres kirchlichen Gemeindewesens einer besonderen Vertretung.

d) Aus jeder der übrigen Diöcesen ein von der Diöcesan-Synode erwählter Geistlicher.

e) Ein von dem Senate der Universität Jena erwählter Professor der theologischen Facultät.

f) Ein von dem Senate der Universität Jena erwählter Professor der juristischen Facultät.

g) Ein von dem Oberconsistorium erwähltes weltliches Mitglied des Collegiums. So lange das Oberconsistorium in zwei Abtheilungen besteht, kann jede Abtheilung ein Mitglied abordnen.

h) Die Directoren der Gymnasien.

i) Die Directoren der Schullehrer-Seminarien.

Die Universität, das Oberconsistorium, die Gymnasien und Schullehrer-Seminarien sind wesentliche und sehr wichtige Organe des kirchlichen Lebens. Sie müssen Gelegenheit finden, ihre Wünsche und Bedürfnisse kund zu geben. Die Mitglieder des Oberconsistoriums werden zugleich über Gegenstände der Kirchenverwaltung die erforderliche Auskunft geben, und wo bei den Verhandlungen Rechtsverhältnisse berührt werden, werden die Kenntnisse des Professors der Rechte der Landes-Synode zu Statten kommen.

k) Ein von dem Gesammtpresbyterium zu Weimar aus seiner Mitte erwählter Kirchenältester.

l) Ein von dem Gesammtpresbyterium zu Eisenach aus seiner Mitte erwählter Kirchenältester.

m) Aus jeder der übrigen Diöcesan-Synoden ein von ihnen aus ihrer Mitte erwählter Kirchenältester.

In Baiern wird aus jedem Decanate ein Geistlicher, aus zwei Decanaten ein Weltlicher; in Baden aus zwei Diöcesen ein Geistlicher, aus

vier Diöcesen ein Weltlicher zur General-Synode abgesendet, und es geschieht dieß wahrscheinlich deßwegen, um eines Theils den Stimmen der Geistlichen ein größeres Uebergewicht zu geben, andern Theils die Zahl der Mitglieder, und somit die Kosten der Versammlung nicht zu sehr aufwachsen zu lassen. Allerdings kommt weniger auf die Menge, als auf die Tüchtigkeit der Mitglieder an, und auf das Vertrauen, mit welchem ihre Committenten sie erwählt haben. Sollen aber vier Diöcesen einen Mann erwählen, so sind jedem Wähler drei Viertheile der Wählbaren ganz unbekannt, oder doch nicht recht bekannt, und es hängt nun oft von zufälligen Umständen ab, wer die Stimmenmehrheit erhält. Wollte man die Zahl der Mitglieder bei der Landes-Synode nicht so stark werden lassen, wie nach obigem Vorschlage, so würde rathsamer sein, mehrere Diöcesen zu einem Wahlbezirke zu vereinigen, und die Wahl der Deputirten unter den verbundenen Diöcesen in bestimmter Reihenfolge abwechseln zu lassen, so jedoch, daß auch Mitglieder der angeschlossenen Diöcesen wählbar wären. Letzteres wird in dem Falle besonders erwünscht sein, wenn sich ein Mann aus einer angeschlossenen Diöces vortheilhaft bekannt gemacht, und überwiegendes Vertrauen erworben hat. Auch könnte man die Gymnasial- und Schullehrer-Seminar-Directoren zu Weimar und Eisenach alterniren lassen.

§. 55. Ein landesherrlicher Commissär, und ein Abgeordneter vom Landtags-Vorstande sind befugt, zur Wahrung der Interessen des Staates bei den Verhandlungen der Landes-Synode zugegen zu sein, jedoch ohne Stimmrecht.

§. 56. Die Landes-Synode versammelt sich in der Regel alle drei Jahre an dem Orte, welchen der Landesherr bezeichnen wird.

Bei der Zeitbestimmung wird man darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß die Versammlung der Landes-Synode nicht mit der Versammlung des Landtages zusammenfällt. Eine solche Collision würde aber nicht immer vermieden werden können, wenn man die Landes-Synode alle vier Jahre, wie in Baiern, oder alle sieben Jahre, wie in Baden, berufen wollte.

§. 57. Außerdem können aber auch außerordentliche Versammlungen berufen werden.

Dieß ist erforderlich, wenn in dringenden Fällen die Erklärung und Beschlußfassung der Landes-Synode nöthig ist.

§. 58. Der Landesherr beruft die Versammlung der Landes-Synode, und kann hierzu in außerordentlichen Fällen der Synodal-Vorstand die Veranlassung geben.

§. 59. Der landesherrliche Commissar eröffnet die Versammlung, und der abgehende Synodal-Präsident veranlaßt und leitet zunächst die Wahl eines Präsidenten. Das erstemal geschieht letzteres auch von dem landesherrlichen Commissar.

§. 60. Die Landes-Synode erwählt einen Synodal-Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem geistlichen und einem weltlichen Assessor und einem Secretär.

§. 61. Der Präsident wird auf 6 Jahre, die übrigen Vorstands-Mitglieder das erstemal auf drei, späterhin auf sechs Jahre erwählt.

Daß der Vorstand zu gleicher Zeit aus lauter neuen Mitgliedern zusammengesetzt werde, muß möglichst vermieden werden, damit die Geschäftskenntniß im Vorstande fortdauernd erhalten werde.

§. 62. Wird die Stelle eines Vorstands-Mitgliedes zur ungewöhnlichen Zeit auf irgend eine Weise erledigt, so wird auf die übrige Zeit der regelmäßigen Amtsdauer ein Ersatzmann eingestellt, welcher für diesen Fall im Voraus ernannt wird.

§. 63. Wird die Präsidentenstelle zur ungewöhnlichen Zeit erledigt, so tritt der geistliche Assessor stellvertretend ein, bis ein neuer Präsident erwählt ist, wie denn überhaupt in Behinderungsfällen des Präsidenten der geistliche Assessor dessen Stelle zu vertreten hat.

§. 64. Die ausgetretenen Mitglieder des Synodal-Vorstandes sind wieder wählbar.

§. 65. Die Landes-Synode hat folgende Rechte und Pflichten:

a) Sie berathet und beschließt über die Fassung, Anerkennung, oder Abänderung und Fortbildung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses, der Kirchenagende,

des kirchlichen Gesangbuches und des Landes-Katechismus, und über alles, was auf kirchliche Lehre, kirchlichen Cultus und kirchliche Disciplin Bezug hat.

b) Sie berathet und beschließt über die Einrichtung der evangelisch-protestantischen Schulen, in so fern sie als Vorbildungsanstalten der Kirche gelten, gleichwie über alle Gegenstände, welche Einfluß auf Förderung oder Hinderung der Kirchenzwecke haben.

c) Sie berathet und beschließt über alle Angelegenheiten, welche den Kirchendienst betreffen, namentlich Verpflichtung, Dienstinstruction und Besoldung der Kirchendiener.

d) Sie überwacht die Wirksamkeit der Diöcesan-Synoden, und nimmt Einsicht von den Protokollen derselben.

e) Sie berathet und beschließt über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, und ohne ihre Einwilligung kann von demselben nichts zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

f) Sie vertritt alle kirchlichen Rechte und Befugnisse.

g) Sie revidirt sämmtliche Kirchengesetze, und trägt nach Befinden auf Abänderung oder gänzliche Entfernung, oder auf neue Kirchengesetze an.

h) Sie berathet und beschließt über die Anträge und Gutachten der Diöcesan-Synoden und des Oberconsistoriums.

i) Sie berathet und beschließt über alle Angelegenheiten, welche den Pfarr- und Schullehrer-Wittwenfiscus, und den kirchlichen Pensionsfond für emeritirte Geistliche und Schullehrer betreffen.

k) Sie wirkt mit bei der Wahl der Professoren in der theologischen Facultät der Landesuniversität, der Directoren der Schullehrer-Seminarien, und der Religionslehrer bei den Gymnasien und Schullehrer-

Seminarien, in so fern zur giltigen Wahl derselben die Zustimmung des Landes-Synodal-Vorstandes erforderlich ist.

Die genannten Institute sind gewissermaßen die Lebensadern der Kirche, in so fern hier die Männer gebildet werden sollen, welche den christlichen Sinn zu beleben und die Kirchenzwecke überall zu fördern ganz besonders berufen werden. Mit welcherlei Geist die Zöglinge dieser Institute genährt werden, das kann der Kirche nimmermehr gleichgiltig sein. Lebte dort ein falscher, der Kirche fremder Geist, so würden die Wurzeln der Kirche vergiftet, oder ertödtet, und was würde dann eine Landes-Synode der Kirche noch nützen können?

l) Sie handelt als Oberinstanz bei der Handhabung der kirchlichen Disciplin, und entscheidet als Oberinstanz in Betreff der Mißhelligkeiten der Kirchendiener unter einander, oder mit ihren Presbyterien und Gemeinden.

m) Sie nimmt Theil an den Candidaten-Prüfungen und an den Prüfungen der zu versetzenden Geistlichen, indem die Landes-Synode so viel geistliche und weltliche Deputirte dazu ernennt und absendet, als deren zur Prüfungs-Commission ernannt sind. Die Deputirten der Landes-Synode haben bei diesen Prüfungen Sitz und Stimme.

Es gilt hierbei dieselbe Bemerkung, wie oben zu k. Ueberdieß muß die Landes-Synode mit den Fähigkeiten und Leistungen der Candidaten und fungirenden Geistlichen bekannt sein, wenn sie in zweckmäßiger Weise bei der Wahl der Superintendenten mitwirken soll.

n) Sie wacht über die Ausführung ihrer Beschlüsse von Seiten des Oberconsistoriums und der sonstigen kirchlichen Behörden.

o) Sie sendet einen Commissar zu den Verhandlungen des Landtages, damit derselbe dem Landtage die nöthigen Aufschlüsse über die Kirchenangelegenheiten geben könne, und zugleich das kirchliche Interesse wahre.

p) Sie berathet und beschließt über die Vervollkommnung der Kirchenverfassung, und ohne ihre Zustimmung kann dieselbe keiner Veränderung unterliegen.

§. 66. Die Beschlüsse der Landes-Synode, in so fern sie sich nicht auf schon bestehende Gesetze gründen, unterliegen der landesherrlichen Bestätigung.

Neue Gesetze kann die Landes-Synode ohne Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn nicht machen; sie würde sonst einen Staat im Staate bilden.

§. 67. Diejenigen Mitglieder der Landes-Synode, welche von der reformirten Landeskirche abgeordnet sind, haben in Angelegenheiten, welche die confessionellen Sonderinteressen der lutherischen Kirche betreffen, kein Stimmrecht; dagegen in Angelegenheiten, welche die confessionellen Sonderinteressen der reformirten Kirche betreffen, bilden sie ein Separat-Votum.

Es ist zu wünschen und wohl auch zu erwarten, daß durch die gemeinsame Presbyterial- und Synodalverfassung der Weg gebahnt wird zu einer gründlichen und innigen Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche zu einer evangelisch-protestantischen Kirche. Und sollte es über die Vereinigung zu Verhandlungen kommen, so würden einige Deputirte von der bereits unirten Gemeinde zuzuziehen sein. Außerdem weiß man nicht recht, wie man die unirte Gemeinde an der neuen Verfassung Theil nehmen lassen kann, da sie in der Zerstreuung lebt, und einer wohl geordneten Organisation gar nicht fähig ist.

§. 68. Bei den Beschlüssen der Landes-Synode gilt absolute Stimmenmehrheit, und hat der Präsident bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Zur Giltigkeit einer Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

§. 69. Was das Verhältniß der Landes-Synode zu dem Oberconsistorium betrifft, so bleibt letzteres als kirchliche Verwaltungsbehörde stehen, ist aber an die bestehenden Gesetze, und an die landesherrlich bestätigten Beschlüsse

der Landes-Synode gebunden, und verpflichtet, der Landes-Synode über seine Geschäftsführung jede geforderte Auskunft zu geben.

Es könnte wünschenswerth erscheinen, daß die Landes-Synode ein Mitglied zu jeder Abtheilung des Oberconsistoriums ernennte und verpflichtete, welches dann auch ständiges Mitglied der Landes-Synode sein müßte, um einen innigen Zusammenhang der Landes-Synode mit dem Oberconsistorium herzustellen. Doch hat die Ausführung dieses Gedankens ihre Schwierigkeit, da es überall an Mitteln fehlt, solche Männer zu besolden. — Sollte aber das Oberconsistorium unabhängig von der Landes-Synode seine Geschäfte führen, so würde das Disharmonie in die ganze Kirchenverfassung bringen.

§. 70. Die Consistorialämter sind untergeordnete Verwaltungsorgane des Oberconsistoriums, und also solche für ihre Geschäftsführung zunächst dem Oberconsistorium verantwortlich.

§. 71. Die Generalsuperintendenten haben die Oberinspection über die ihnen zugewiesenen Diöcesen in derselben Weise, wie die Superintendenten in ihrer Diöces. Sie werden zu den General-Visitationen von der Landes-Synode committirt, und haben an dieselbe ihre Berichte zu erstatten.

§. 72. Zur Wahl eines Generalsuperintendenten schlägt der Vorstand der Landes-Synode zwei oder mehrere Männer vor, unter welchen das Gesammtpresbyterium der Stadt, wo der zu Erwählende seinen Amtssitz haben wird, wählt. Die Bestätigung der Wahl erfolgt vom Landesherrn.

§. 73. Die Verhandlungen der Landes-Synode werden nach ihrem wesentlichen Inhalte mit namentlicher Angabe der Sprecher, sobald als möglich durch den Druck veröffentlicht.

Diese Maaßregel ist für die Kirchenglieder durchaus erforderlich, um zu erfahren, ob die Männer, die sie gewählt haben, sich ihres Vertrauens würdig zeigen.

§. 74. Sollten bei der Landes-Synode Gegenstände zur Sprache kommen, welche nur das Sonderinteresse einzelner Kreise des Großherzogthums betreffen, so können die Mitglieder, die dem betreffenden Kreise angehören, ein Separat-Votum bilden.

Dieß könnte z. B. der Fall sein bei den Angelegenheiten des Eisenachischen und Weimarischen Pfarrwittwenfiscus.

Provinzial-Synoden sind in unserm Großherzogthume nicht erforderlich.

Druck der privilegirten Buchdruckerei zu Eisenach.

Druckfehler.

Seite II. Zeile 9. 7. Jan. — ließ: 7. Jun.

„ 2. „ 1. christlicher — ließ: kirchlicher.

„ 3. „ 9. christlicher — ließ: ehrlicher.

„ 11. „ 25. sich — ließ: sie.

„ 16. „ 5 v. u. manchen — ließ: manchem.

„ 26. „ 6 v. u. kleinere — ließ: kleineren.

„ 30. „ 7. Moralprediger — ließ: Moralpredigten.

„ 35. „ 10. Kirchengemeinde — ließ: Kirchenzwecke.

„ 40. „ 5 v. u. rechtsgiltig — ließ: rechtsungiltig.

„ 50. „ 9. Mutterworte — ließ: Mutterorte.

„ 71. „ 14. also — ließ: als.

Förster Bud

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friderici, Chr.

Ueber Zweck Wichtigkeit und Einrichtung einer Presbyterial- u. Synodal-Verfassung der evangelischen Kirche

Eisenach 1847

H.ref. 154 lh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449072-8